Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin
Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

76. Jahrgang Nr. 50 **Ausgegeben zu Berlin am 13. November 2026** ISSN 2510-358X

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften über **Berufliche Orientierung und über Duales Lernen** an den allgemeinbildenden Schulen - Berichtigung - 3599

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift zur 1. Änderung der Neufassung der **Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen** (MiZi) 3607

Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle zur **Kürzung der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter**. 3640

Entstehung einer **Stiftung**. 3641

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Vollzug der **Straßenverkehrs-Ordnung** (StVO) 3641

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der **rechtsgeschäftlichen Vertretung** 3643

Kindertagesstätten Berlin Süd-West

Rechtsgeschäftliche Vertretung. 3644

Polizei Berlin

Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 15. November 2026 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr in begrenzten Bereichen von Berlin Stadtteil Mitte 3645

Unfallkasse Berlin

Öffentliche Sitzung der **Vertreterversammlung**. 3649

Bezirksämter 3650

Stellenausschreibungen 3668

Gerichte 3676

Nicht amtlicher Teil 3678

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: http://amtsblatt.berlin.de

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften über Berufliche Orientierung und über Duales Lernen an den allgemeinbildenden Schulen - Berichtigung -

Bekanntmachung vom 30. Oktober 2026

BJF II D 2

Telefon: 90227-5865 oder 90227-5050, intern 9227-5865

Die Ausführungsvorschriften über Berufliche Orientierung und über Duales Lernen an allgemeinbildenden Schulen, Bekanntmachung vom 1. August 2026, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nummer 42 vom 2. Oktober 2026 (ABl. S. 2923), werden in der Anlage 2 wie folgt berichtigt; die übrigen Ausführungen bleiben unberührt.

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)

Anlage 2

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie | BERLIN

Vereinbarung über die Durchführung eines Praktikums

über die Durchführung eines Praktikums zwischen:

dem Land Berlin, vertreten durch die Schule [1] /

der Schule [2] : _____ Schul Nr.: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-mail: _____

und:

☐ dem Betrieb / der Einrichtung

☐ dem Land ☐ dem Landkreis ☐ der Stadt ☐ der Gemeinde

, vertreten durch[3]

☐ der Einrichtung / Organisation des Bundes

, vertreten durch

☐ der dem Land Berlin nachgeordneten Behörde

Name:

Anschrift:

wird vereinbart:

1. In der Zeit

vom		bis	
vom		bis	
vom		bis	
vom		bis	

findet bei der/dem

(Name, Anschrift, Telefon des Betriebs, Betriebsteils oder der Einrichtung)

ein Praktikum statt.

[1] Bei Abschluss der Vereinbarung mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts

[2] Bei Abschluss der Vereinbarung mit einer dem Land Berlin nachgeordneten Behörde

[3] Nichtzutreffendes streichen

2.	An dem Praktikum nehmen folgende Schülerinnen und Schüler der o. g. Schule teil.	
	1.	
	2.	
	3.	
	4.	
3.	Die Aufenthaltszeit im Betrieb / in der Einrichtung beträgt ausschließlich der Pausen schultäglich 6 Stunden.	
4.	Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Für die Durchführung gelten die AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen (Stand: 01.08.2026, jeweils geltende Fassung). Die darin festgelegten Rechte und Pflichten von Schule und Praktikumsstelle sind Bestandteil dieser Vereinbarung.	
5.	Mit der schulischen Betreuung gemäß sind die in der Anlage genannten Lehrkräfte betraut.	
6.	Die Anleitung der Schüler:innen obliegt den in der Anlage genannten Mitarbeitenden des Praktikumsstelle (§ 11, Abs. 4 AV Berufliche Orientierung). Sie übernehmen die Aufsicht. Eine dauerhafte Übertragung der Aufsicht auf eine andere Person erfordert eine Änderung dieser Vereinbarung.	
7.	Die Praktikumsstelle versichert, alle gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen sowie Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler einzuhalten.	
8.	Der Vereinbarung liegen die Verpflichtungserklärungen der unter Ziffern 5 und 6 genannten Lehrkräfte und Betriebsangehörigen bei. Zudem hat die Praktikumsstelle vor Abschluss das Merkblatt zur Praktikumsdurchführung (Herausgeber: SenBJF, Stand 26.10.2026) erhalten.	
Berlin den,		
Schulleitung		Leitung der Praktikumsstelle

Anlage zu den Ziffern 5 und 6 der Vereinbarung			
Ich habe mich mit den Inhalten der vorstehenden Vereinbarung und der AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen vertraut gemacht und verpflichte mich, die mir übertragenen Aufgaben demgemäß zu erfüllen:			
Name der Lehrkraft		Datum/Unterschrift	
1.			
2.			
3.			
4.			
Name der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters		Datum/Unterschrift	
1.			
2.			
3.			
4.			

Anlage 2a

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie | BERLIN

Merkblatt zur Durchführung des Schülerbetriebsraktikums

Die Durchführung von Schülerbetriebspraktika in der Sekundarstufe I basiert auf den Ausführungsvorschriften über Berufliche Orientierung und Duales Lernen. Diese legen Ziele, Abläufe und die Rechte sowie Pflichten von Schulen, Schülerinnen und Schülern sowie den Praxislernorten fest. Folglich sind die Regelungen der §§ 7, 10 und 11 der Ausführungsvorschriften Berufliche Orientierung und Duales Lernen Bestandteil der Praktikumsvereinbarung zwischen Schule und Praktikumsstelle. Das vorliegende Merkblatt fasst die wesentlichen Punkte zusammen und dient als praktische Anleitung für alle Beteiligten.

Ziele des Schülerbetriebspraktikums

Das Schülerbetriebspraktikum hat folgende Ziele:

- Stärkung der Berufswahlkompetenz: Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig ihre Berufswahlkompetenz und davon ausgehend eine begründete Anschlussperspektive entwickeln.
- Reale Einblicke in Arbeits- und Berufsfelder: Die Schaffung und Nutzung ausreichender Praxiserfahrungen während der Schulzeit ist von zentraler Bedeutung, um Einblicke in Arbeits- und Berufsfelder zu ermöglichen und den Übergang in Ausbildung oder weiterführende Bildungswege gezielt zu unterstützen.

Anforderungen an die Praktikumsstelle

Damit eine Praktikumsstelle geeignet ist, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Es wird eine zuverlässige, geeignete Fachkraft für die Anleitung bereitstellt.
- Es dürfen nur Aufgaben und Tätigkeiten an Schülerinnen und Schüler übertragen werden, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind. Die gesetzlichen Jugendschutzvorschriften sind einzuhalten.
- Die Ausübung von Teleheimarbeit ist unzulässig (in diese Kategorie fallen auch Praktika, die im Homeoffice absolviert werden).
- Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet die Schulleitung.
- Für Schülerinnen und Schüler mit mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sind insbesondere deren individuelle Fähigkeiten und Bedarfe sowie notwendige Unterstützungsmaßnahmen (z.B. bauliche Barrierefreiheit) zu beachten.

Anlage 2a

Hinweise zur Organisation und Durchführung des Praktikums

Entsprechend § 11 gelten für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums folgende Bestimmungen:

- An den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt führt jede Schülerin und jeder Schüler ein Schülerbetriebspraktikum mit einem Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen im Rahmen des Unterrichtsfaches WAT durch.
- An Gymnasien wird das Schülerbetriebspraktikum in einem Umfang von 10 Unterrichtstagen durchgeführt.
- Das Schülerbetriebspraktikum findet grundsätzlich im Land Berlin statt.
- In besonders begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten die Durchführung auch in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zulassen.

Durchführungshinweise für Schulen

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praxiseinsätze verantwortlichen Lehrkräfte. Die verantwortlichen Lehrkräfte halten während der Praxiseinsätze Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den Praxisanleiterinnen und -anleitern. Sie vergewissern sich, dass die Aufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen festzulegen.
- Die Schule behält sich bei groben Verstößen seitens der Schülerinnen und Schüler vor, diese vom Praktikumsort abzuziehen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet am Unterricht eines anderen Jahrgangs teilzunehmen.
- Die Schule benennt eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator für das Praktikum. Sie oder er organisiert die gesetzlich geforderten Gesundheitsuntersuchungen, Belehrungen sowie die Dokumentation über die Berufswahlapp, weitere rechtliche Vorgaben und Details sind den geltenden Ausführungsvorschriften für Berufliche Orientierung und Duales Lernen zu entnehmen.
- Während des Praktikums ist eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte sicherzustellen. Diese umfasst den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. Die Schule ergreift bei groben Verstößen geeignete Maßnahmen.

Anlage 2a

Durchführungshinweise für Praktikumsstelle

Achtung: Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren, die zu Schäden im vorgenannten Sinne führen können, abzuwenden. In solchen Fällen haben auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Praktikumsort das Recht, präventiv oder situationsbedingt Anordnungen zu treffen.

- Die Praktikumsstelle benennt für die Anleitung und Überwachung der Schülerinnen und Schüler eine geeignete Fachkraft als Praxisanleitung.
- Der Praktikumsstelle wird die Wahrnehmung der Aufsichtsführung übertragen.
- Die Praktikumsstelle hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nie in gefährlichen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Zusätzlich ist den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt in gefährlichen Arbeitsbereichen oder an anderen Gefahrenorten sowie das unbeaufsichtigte Benutzen von Maschinen untersagt. Vor Beginn des Praktikums ist eine nachweisliche Belehrung durch die Praktikumsstelle über Unfall- und Gesundheitsgefahren erforderlich. Bei der Dokumentation des Schülerbetriebspraktikums soll die Praktikumsstelle in fachlicher Hinsicht unterstützen.
- Die Praktikumsstelle stellt die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, Jugendschutzvorschriften und Persönlichkeitsrechte sicher. Die Praktikumsstelle soll einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe sowie Anforderungsprofile der jeweiligen Ausbildungsberufe ermöglichen.
- Bei groben Verstößen gegen Anweisungen der betrieblichen Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters informiert diese oder dieser unverzüglich die für die Schülerin oder den Schüler verantwortliche Lehrkraft. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler in diesem Fall vom Praktikum ausschließen. Erscheint der Schüler den Belastungen des Praxiseinsatzes gesundheitlich nicht gewachsen, benachrichtigt die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter unverzüglich die für die Schülerin oder den Schüler verantwortliche Lehrkraft.
- Während des Schülerbetriebspraktikums besteht die Schulpflicht weiter. Die Praktikumsstelle vereinbart mit der verantwortlichen Lehrkraft die gemeinsame Umsetzung der schulischen Bestimmungen zu Krankschreibungen und Krankmeldungen. Im Falle eines Unfalls informiert die Praktikumsstelle umgehend die Schule.

Anlage 2a

Pflichten für Schülerinnen und Schüler

Krankheit und Unfall: Während des Schülerbetriebspraktikums besteht die Schulpflicht weiter. Bei Krankheit gilt die gleiche Meldepflicht wie in der Schule. Gleichzeitig ist auch die Praktikumsstelle zu informieren. Bei einem Unfall ist zudem unverzüglich die betreuende Lehrkraft zu informieren und es muss noch am selben Tag eine Unfallmeldung in der Schule gefertigt werden.

- Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren das Schülerbetriebspraktikum entsprechend den Vorgaben der Schule. Sie nutzen die Berufswahlapp.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Informationen, die sich aus der Tätigkeit in der Praktikumsstelle ergeben nicht weitergeben (außer bei offenkundigen Tatsachen). Dies bedeutet, dass sämtliche Interna streng vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben sind (Verschwiegenheitspflicht). Dies gilt ausdrücklich auch für Bild-, Ton und Videomaterial.

Praktikumsvereinbarung und Versicherungsschutz

- Im Rahmen des Praktikums ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Schule und Praktikumsort erforderlich. Das entsprechende Muster ist in Anlage 2 der AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen zu finden.
- Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Praxiseinsatzes infolge einer Amtspflichtverletzung, der für den Praxiseinsatz verantwortliche Lehrkraft oder infolge einer Aufsichtspflichtverletzung, der mit der betrieblichen Praxisanleitung betrauten Person am Praktikumsort entstehen, haftet das Land Berlin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der für den Praxiseinsatz verantwortlichen Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung des Praktikumsortes entstehen, haftet der Praktikumsort, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.
- Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Praktikumsort sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes, wenn die weiteren Voraussetzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen
- Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums verursachen, können unter den Voraussetzungen der Ausführungsvorschriften für duales Lernen und berufliche Orientierung (bzw. gemäß den Haftpflicht- und

Anlage 2a

Eigenschädengrundsätzen) Billigkeitszahlungen geleistet werden, sofern kein anderweitiger Schadensersatz möglich ist.

Ausführungsvorschriften als verbindliche Grundlage für Schülerbetriebspraktika

Für eine detaillierte Darstellung der rechtlichen Grundlagen wird auf die entsprechenden Regelungen (§§ 7, 10 und 11) sowie die weiteren Bestimmungen in den Ausführungsvorschriften (AV) Berufliche Orientierung und Duales Lernen verwiesen. Die AV stellen die verbindliche Grundlage zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums dar. Darüber hinaus unterliegt das Schülerbetriebspraktikum als schulische Veranstaltung uneingeschränkt allen weiteren geltenden Rechtsvorschriften für Schulen des Landes Berlin, deren Einhaltung von allen Beteiligten sicherzustellen ist.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift zur 1. Änderung der Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Bekanntmachung vom 16. Oktober 2026

JustV II B 4

Telefon: 9013-3685 oder 9013-0, intern 913-3685

I.

Die Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 29. November 2024 (ABl. S. 4145), wird wie folgt geändert:

1.)

Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zu **„Allgemeine Vorschriften“** werden wie folgt geändert:

 a) Die Angabe zu Nummer 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

 „Nummer 5 Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mitteilungen; Folgemitteilungen“.

 b) Die Angabe zu Nummer 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

 „Nummer 6 Art und Weise der Übermittlung“.

2. Die Angabe zu **I.** Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

 „Nummer 10 Mitteilungen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetzes/EU“.

3. Die Angaben zu **II.** werden wie folgt gefasst:

„II. Mitteilungen in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen sowie in Verfahren über Unterbringungssachen bei Minderjährigen

Nummer 1	Mitteilungen über Unterbringungsmaßnahmen an ein anderes Gericht
Nummer 2	Mitteilungen über Unterbringungsmaßnahmen zur Unterrichtung anderer Stellen und Personen
Nummer 3	Mitteilungen über die Aufhebung und Aussetzung von Unterbringungsmaßnahmen
Nummer 4	Mitteilungen zur Gefahrenabwehr
Nummer 5	Mitteilungen über die Entziehung der Freiheit von Angehörigen fremder Staaten und von Personen an Bord ausländischer Seehandelsschiffe
Nummer 6	Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“.

4. Die Angaben zu **XV.** werden wie folgt gefasst:

„XV. Mitteilungen in Kindschaftssachen und Abstammungssachen

Nummer 1	Mitteilungen an das Jugendamt über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers
Nummer 2	Mitteilungen an die Meldebehörde über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über die Person des Vormunds oder Pflegers

Nummer 3	Mitteilungen an das für Unterbringungsmaßnahmen zuständige Gericht über die Anordnung und die Aufhebung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers
Nummer 4	Mitteilungen über die familiengerichtliche Anordnung vorläufiger Maßnahmen
Nummer 5	Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen und über die Kenntnis von anhängigen Strafverfahren
Nummer 6	Mitteilungen an das Bundesamt für Justiz über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen
Nummer 7	Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens
Nummer 8	Mitteilungen an das Jugendamt über die Beseitigung einer nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB bestehenden Vaterschaft
Nummer 9	Mitteilungen an das Jugendamt über die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge im vereinfachten Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG oder die Protokollierung übereinstimmender Sorgeerklärungen
Nummer 10	Mitteilungen an das Standesamt über eine dem Familiengericht bekannt gewordene Annahme als Kind im Ausland
Nummer 11	Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts
Nummer 12	Mitteilungen über Maßnahmen, Entscheidungen oder eine schwerwiegende Gefahr für das Kind im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen
Nummer 13	Mitteilungen über eine schwere Gefahr für das Kind und ergriffene oder beabsichtigte Maßnahmen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2010 II S. 1527)
Nummer 14	Mitteilungen über beabsichtigte oder getroffene Maßnahmen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217)
Nummer 15	Mitteilungen über Sachverhalte, die zu familiengerichtlichen Maßnahmen Anlass geben, im Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)
Nummer 16	Mitteilungen an das Standesamt über Entscheidungen aufgrund des bis einschließlich 31. Oktober 2024 geltenden Transsexuellengesetzes
Nummer 17	Mitteilungen nach dem Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz; IntFamRVG)“.

5. Die Angaben zu **XVI.** werden wie folgt gefasst:

„XVI. Mitteilungen in Adoptionssachen

Nummer 1	Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

Nummer 2	Mitteilungen an das Familiengericht, die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und das Jugendamt
Nummer 3	Mitteilungen an die Adoptionsvermittlungsstelle“.

6. Die Angabe zu **XVII.** Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 9	Mitteilungen nach dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323)“.

7. Die Angaben zu **XIX.** werden wie folgt gefasst:

„XIX. Mitteilungen in Nachlasssachen

Nummer 1	Mitteilungen über die Verwahrung und die Rückgabe von Verfügungen von Todes wegen
Nummer 2	Mitteilungen zu steuerlichen Zwecken
Nummer 3	Mitteilungen über Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses
Nummer 4	Mitteilungen bei Zugehörigkeit eines Grundstücks, eines Handelsgeschäfts, oder einer Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zum Nachlass
Nummer 5	Mitteilungen über den Erwerb von Vermögen von Todes wegen durch ein minderjähriges Kind
Nummer 6	Mitteilungen über die Bestimmung einer Inventarfrist
Nummer 7	Mitteilungen über ein Stiftungsgeschäft
Nummer 8	Mitteilungen über Todes- und Erbfälle mit Auslandsbeziehung“.

2.)

Allg/2

Nummer 2 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Auskunft und Unterrichtung über Mitteilungen richten sich nach § 21 EGGVG. Die betroffene Person ist gleichzeitig mit der Übermittlung personenbezogener Daten über den Inhalt und den Empfänger zu unterrichten. Im Übrigen wird Auskunft auf Antrag erteilt. Auf die Beschränkungen in § 21 Absatz 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt sich, betroffenen Personen eine Abschrift der Mitteilung zu übermitteln. Von der Beifügung von Unterlagen (etwa Urteile oder Beschlüsse), die betroffenen Personen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.“

3.)

Allg/5

Nummer 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

 „5 Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mitteilungen; Folgemitteilungen“.

2. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

 „(1) Der Inhalt, die Form, die Übermittlung und der Zeitpunkt der Mitteilungen sowie die Notwendigkeit etwaiger Folgemitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Soweit dort oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Bestimmungen.“

3. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

 „(2) Mitzuteilen sind

 1. gerichtliche Entscheidungen beziehungsweise gerichtliche Vergleiche oder dem Gericht mitgeteilte außergerichtliche Vergleiche durch Übermittlung einer Teil-

abschrift; diese ist mit einem Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristeter Rechtsbehelf statthaft war. Die Teilabschrift des Urteils enthält keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe; die Teilabschrift einer anderen Entscheidung enthält keine Gründe. Die Richterin oder der Richter kann – soweit nichts anderes bestimmt ist – im Einzelfall anordnen, dass auch der Tatbestand und Entscheidungsgründe oder Gründe zu übermitteln sind, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Mitteilung erforderlich ist. Die richterliche Anordnung ist einzelfallbezogen in geeigneter Form zu dokumentieren,

2. gerichtliche Urkunden durch Übermittlung einer Abschrift,
3. Eintragungen in das Grundbuch oder in ein Register durch Übermittlung einer Abschrift, eines Ausdrucks der Eintragung oder einer Eintragungsnachricht."

4.)

Allg/6

Nummer 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

 „6 Art und Weise der Übermittlung".

2. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

 „(1) Mitteilungen werden, soweit sich aus den besonderen Vorschriften oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Absatz 4 ZPO übermittelt. Sie können ausnahmsweise in Papierform übermittelt werden, insbesondere wenn die empfangende Stelle elektronisch nicht oder vorübergehend nicht erreichbar ist. Mitteilungen in Papierform werden in einem verschlossenen Umschlag übermittelt."

5.)

I/3

Unterabschnitt I Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

 „(1) Mitzuteilen sind Grenzstreitigkeiten, die Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind, wenn ihre Kenntnis aus Sicht des Gerichts zur Führung eines in § 2 Absatz 2 GBO bezeichneten amtlichen Verzeichnisses (Liegenschaftskataster) erforderlich ist. Ferner soll die Kostentragung des Rechtstreits oder eine abweichende Festsetzung über die Vermessungs- und Abmarkungskosten übermittelt werden. Die Mitteilungen sind insbesondere dann erforderlich, wenn durch das Urteil oder den Vergleich eine Grundstücksgrenze neu festgelegt wird (§ 15 Nummer 2 EGGVG)."

2. In Absatz 2 wird die Angabe „beglaubigten Teilabschrift" durch die Angabe „Teilabschrift" und die Angabe „beglaubigten Abschrift" durch die Angabe „Abschrift" ersetzt.

6.)

I/4

Unterabschnitt I Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. den §§ 9, 10, 10a, 11 SchwarzArbG,"

7.)

I/6

Unterabschnitt I Nummer 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 96 Absatz 7, §§ 108, 121 des Einkommensteuer-

gesetzes“ durch die Angabe „§ 96 Absatz 7, § 100 Absatz 5 Nummer 3, §§ 108, 121 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 53 Absatz 1 Nummer 15 des Waffengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 1 Nummer 15 und Absatz 1a des Waffengesetzes“ und die Angabe „§ 31a des Zollverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 des Zollverwaltungsgesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 96 Absatz 7, §§ 108, 121 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 96 Absatz 7, § 100 Absatz 5 Nummer 3, §§ 108, 121 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

8.)

I/7

Unterabschnitt I/7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „schließen lassen“ durch die Angabe „hindeuten“ ersetzt.

 b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

 „Eine darüberhinausgehende Mitteilungspflicht besteht nicht. § 2 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes bleibt unberührt.“

2. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

 „(2) Die Meldungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen. Die Richterin oder der Richter wird nicht zu einem Verpflichteten im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

 „Bei einer Störung der elektronischen Übermittlung ist Übermittlung auf dem Postweg zulässig.“

 b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

 „Die Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Absatz 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung - GwGMeldV) ist zu beachten.“

4. Nach Absatz 3 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Für die Nutzung der Benutzeroberfläche goAML zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 ist eine Registrierung bei der Generalzolldirektion, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erforderlich.

Für die postalische Mitteilung nach Absatz 3 Satz 2 ist der amtliche Vordruck unter https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do abrufbar. Alternativ zur Übermittlung auf dem Postweg kann die Meldung an die FIU über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) erfolgen.“

9.)

I/10

Unterabschnitt I Nummer 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„10
Mitteilungen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetzes/EU“.

2. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mitzuteilen sind unverzüglich nach Kenntnis

1. der Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
3. die Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch einen Ausländer, für sich selbst, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in den Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3, Satz 3, 6 oder 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Inanspruchnahme nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist,
4. ein sonstiger Ausweisungsgrund,
5. eine ihrer Natur nach nicht nur vorübergehende Ausreise des Ausländers, sofern diese nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist, oder
6. Umstände, die für die Feststellung entscheidungserheblich sein können, dass
 a) eine Person das Vorliegen einer Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat,
 b) die Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen sind oder diese nicht vorliegen, oder
 c) Gründe für die Feststellung des Verlusts eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegen.“

3. In Absatz 2 wird nach der Angabe „Aufenthaltsgesetz“ die Angabe „vom 26. Oktober 2009“ eingefügt.

4. Die Anmerkung zu Baden-Württemberg wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„in **Baden-Württemberg** die unteren Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgemeinschaften im Sinne von § 17 des Landesverwaltungsgesetzes jedoch nur, soweit ihnen eine Große Kreisstadt angehört, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Polizeidienststellen;“

10.)

I/12

Unterabschnitt I Nummer 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mitzuteilen sind

1. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich
 a) aus dem Telekommunikationsgesetz (§ 220 TKG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 GWB),
 b) aus dem Postgesetz (§ 104 PostG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 GWB) und
 c) aus dem Energiewirtschaftsgesetz (§ 104 Absatz 1 EnWG)

ergeben;

2. Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte und Auskunftsanordnungen nach Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.Oktober 2022, S. 1).“

2. Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

 „Die nach Absatz 1 Nummer 2 mitzuteilenden Entscheidungen sind vollständig zu übermitteln, hierfür können die durch die Bundesnetzagentur bereitgestellten elektronischen Vordrucke verwendet werden."

3. Nach Absatz 3 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Die durch die Bundesnetzagentur bereitgestellten elektronischen Vordrucke sind abrufbar unter:

a) Für die Mitteilung zu Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes über digitale Dienste: https://www.dsc.bund.de/DSC/DE/8Formulare/Form01/node.html,

b) Für die Mitteilung zu Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über digitale Dienste: https://www.dsc.bund.de/DE/Fachthemen/DSC/Formulare/Form08_Art.10/node.html."

11.)

Die Überschrift zu Unterabschnitt II wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„II.
Mitteilungen in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen sowie in Verfahren über Unterbringungssachen bei Minderjährigen"

12.)

II/2

Unterabschnitt II Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung Ziffer 4 zu Baden-Württemberg wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise, die Großen Kreisstädte sowie die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes;

2. Die Anmerkung Ziffer 4 zu Bremen wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „in **Bremen** das Betreuungsgericht Bremen;"

13.)

II/4

Unterabschnitt II Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung Ziffer 3 Buchstabe c zu Schleswig-Holstein wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„c) im Übrigen das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG);"

14.)

II/5

Unterabschnitt II Nummer 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung Ziffer 3 zu Bayern wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „3. Ergänzend wird für **Bayern** auf folgende landesrechtliche Vorschrift verwiesen: Nummer 21.4 der Bayerischen Vollzugsgeschäftsordnung."

2. Die Anmerkung Ziffer 4 wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „4. Siehe auch I/8."

15.)

III/1

Unterabschnitt III Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung:

Allgemein: Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Bundesländern zu beachten (vergleiche die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de im Bereich Service > Behördenwegweiser > Finanzamtssuche).

Im **Saarland** werden Schenkungsfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrags im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten."

16.)

III/2

Unterabschnitt III Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „fremden" durch die Angabe „fremdem" ersetzt.
2. Die Anmerkung wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „Allgemein: Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Bundesländern zu beachten (vergleiche die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de im Bereich Service > Behördenwegweiser > Finanzamtssuche)."

17.)

III/3

Unterabschnitt III Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „übertragen." durch die Angabe „übertragen" ersetzt.
2. Die Anmerkung zu Hessen wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „in **Hessen**
 für die Bereiche der Landkreise, der kreisfreien Städte und einzelner kreisangehöriger Städte. Sie befinden sich entweder beim zuständigen Amt für Bodenmanagement oder beim Magistrat der jeweiligen Stadt (§ 1 in Verbindung mit § 10 der BauGB-AV vom 15. Juni 2018 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2025 (GVBl. 2025 Nummer 45);"
3. Die Anmerkung zu Mecklenburg-Vorpommern wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „in **Mecklenburg-Vorpommern**
 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 1 der GutALVO M-V vom 29. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 441), die zuletzt durch Artikel 1 der Ersten ÄndVO vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 945) geändert worden ist);"
4. Die Anmerkung zu Niedersachsen wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „in **Niedersachsen**
 bei jeder Regionaldirektion des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen und beim Landesamt (§ 9 und § 19 Absatz 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 634);"
5. Die Anmerkung zu Sachsen wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „in **Sachsen**
 bei den Landkreisen und bei den Kreisfreien Städten (§ 1 der Sächsischen Gutachterausschussverordnung vom 15. November 2011 (SächsGVBl. S. 598), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist);"
6. Die Anmerkung zu Sachsen-Anhalt wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „in **Sachsen-Anhalt**
 bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (§ 1

Absatz 2 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte (GutVO) vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA 2013, 555));“

7. Die Anmerkung zu Thüringen wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„in **Thüringen**
beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (§ 1 ThürGA-VO vom 30. Juni 2021, GVBl. TH 2021, 356, zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 2. Juli 2024, GVBl. TH 2024, S. 277, 292).“

18.)

III/5

In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Rechtswahlen).“ durch die Angabe „Rechtswahlen)“ ersetzt.

19.)

VIII

Unterabschnitt VIII wird wie folgt geändert:

Nummer 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„1
Mitteilungen über die Bestimmung des Versteigerungstermins

(1) Mitzuteilen ist bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten die Bestimmung des Versteigerungstermins (§ 39 ZVG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).

(2) Die Mitteilungen müssen den Namen und die Anschrift des Vollstreckungsschuldners enthalten.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die Gemeindeverwaltung (§ 77 Absatz 2 AO, § 134 Absatz 2 BauGB, § 12 GrStG, Beiträge nach Kommunalabgabenrecht);
2. die Stellen, die öffentliche Lasten einziehen, soweit feststeht, dass derartige Abgaben nach landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen; zu diesen Lasten gehören insbesondere
 a) Kirchspielsumlagen sowie Abgaben und Leistungen, die aus dem Kirchen- und Pfarrverband entspringen oder an Kirchen, Pfarreien oder Kirchenbedienstete zu entrichten sind,
 b) Beiträge, die an Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, zu entrichten sind,
 c) Beiträge, die an öffentlich-rechtliche Genossenschaften, deren Zweck in der Verbesserung der Bodenverhältnisse besteht, zu entrichten sind,
 d) Beiträge und Gebühren zu öffentlichen Wege-, Siel-, Wasser- und Uferbauten;

ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stelle:

3. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Behörde.

Anmerkung:

Wegen der zuständigen Behörden zu Absatz 3 Nummer 3 siehe Anmerkungen zu Unterabschnitt X Nummer 4.

2
Mitteilungen über den Zuschlag zu steuerlichen Zwecken

(1) Mitzuteilen sind alle Zuschlagsbeschlüsse in Zwangsversteigerungsverfahren über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zum Beispiel Erbbaurechte und Wohnungseigentum, ohne Rücksicht darauf, ob der Rechtsübergang grunderwerbsteuerpflichtig ist (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 GrEStG).

(2) Die Mitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG; BV GrESt 002 – Anzeige Zwangsversteigerungsverfahren) binnen zwei Wochen nach der Verkündung des Zuschlagsbeschlusses zu bewirken. Ihnen ist eine Abschrift des Zuschlagsbeschlusses beizufügen (§ 18 Absatz 1 Satz 3 GrEStG). Die Absendung der Mitteilung ist auf der Urschrift des Zuschlagsbeschlusses zu vormerken (§ 18 Absatz 4 GrEStG).

(3) Die Mitteilungen sind schriftlich zu richten

1. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf ein Grundstück/Erbbaurecht bezieht, an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück/Erbbaurecht oder der wertvollste Teil des Grundstücks/Erbbaurechts liegt (§ 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 5 GrEStG);
2. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf mehrere Grundstücke/Erbbaurechte bezieht,
 a) die im Bezirk eines Finanzamtes liegen, an dieses Finanzamt,
 b) die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, an das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil/Teil des Erbbaurechts oder das wertvollste Grundstück/Erbbaurecht oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen/Erbbaurechtsteilen oder Grundstücken/Erbbaurechten liegt (§ 17 Absatz 2 GrEStG).

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 22a GrEStG ist eine elektronische Übermittlung der Mitteilung ausgeschlossen.

Anmerkung:

Allgemein: Bei den Mitteilungen sind die Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vergleiche die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de im Bereich Service > Behördenwegweiser > Finanzamtssuche).

In **Nordrhein-Westfalen** kann aufgrund einer Vereinbarung mit dem Finanzministerium abweichend von Absatz 2 von der Verwendung des amtlichen Vordrucks abgesehen und stattdessen eine Abschrift des Zuschlagsbeschlusses mit einem kurzen Anschreiben übersandt werden."

20.)

X/1

Unterabschnitt X Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

 „Mitteilungen an das Hauptzollamt sind elektronisch zu übermitteln, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen."

2. Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Wegen der zuständigen Behörden siehe Anmerkungen zu Unterabschnitt X Nummer 4."

21.)

X/2

Unterabschnitt X Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;
2. das Registergericht nach Rechtskraft des Beschlusses, wenn der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen und eine juristische Person oder eine Gesellschaft ist, die durch die

Abweisung mangels Masse aufgelöst wird (§ 262 Absatz 1 Nummer 4, § 289 Absatz 2 Nummer 1 AktG; § 60 Absatz 1 Nummer 5 GmbHG; § 81 a Nummer 1 GenG; § 198 Nummer 4 VAG; § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 161 Absatz 2 HGB; § 729 Absatz 3 Nummer 1 BGB; § 9 Absatz 1 PartGG);

wenn dies im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb des Schuldners erforderlich erscheint, ferner an

3. die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, mit denen der Schuldner Beiträge abgerechnet hat;

 a) für den Bereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum, zu richten;

 b) für den gesamten Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kranken- und Unfallversicherung sowie Alterssicherung) ist die Mitteilung jedoch nur an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel, zu richten;

4. die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;

5. die für den Sitz des Schuldners zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin;

6. die für das Unternehmen des Schuldners zuständige Berufsgenossenschaft;

ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stelle:

7. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stelle;

8. das Finanzamt (§ 85 AO);

9. das Hauptzollamt.

Die Anordnung der Mitteilungen nach Nummer 3 bis 6 bleibt der Richterin oder dem Richter vorbehalten.

Bei Verbraucherinsolvenzverfahren entfallen die Mitteilungen nach Nummer 2 bis 6.“

2. Nach Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

 „Mitteilungen an das Hauptzollamt sind elektronisch zu übermitteln, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.“

3. Die Anmerkung wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung:
Eine Mitteilung nach Absatz 2 Nummer 3 bis 6 ist in jedem Fall erforderlich, wenn der Schuldner Arbeitnehmer beschäftigt hat oder es um eine Mitteilung für den Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geht.

In **Bayern** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 5a und 6, Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.

In **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 im Bezirk des Ober-landesgerichts Koblenz an die Staatsanwaltschaft Koblenz, im Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken an die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern zu richten.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 10, § 74c Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.

Wegen der zuständigen Behörden einer Mitteilung nach Absatz 2 Nummer 7 siehe Anmerkungen zu Unterabschnitt X Nummer 4.“

22.)

X/3

Unterabschnitt X Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

 „Mitteilungen an das Hauptzollamt sind elektronisch zu übermitteln, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen."

2. Die Anmerkung wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung:

1. Mitteilungen nach Absatz 3 Nummer 3 sind

 in **Bayern** an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 5a und 6, Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG);

 in **Rheinland-Pfalz**

 a) im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz an die Staatsanwaltschaft Koblenz;

 b) im Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken an die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern;

 in **Sachsen** an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 23 SächsJOrgVO, § 74c Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG)

zu richten.

2. Zu Absatz 3 Nummer 4 siehe auch Unterabschnitt I Nummer 1.

3. Wegen der zuständigen Behörden zu Absatz 3 Nummer 5 siehe Anmerkungen zu Unterabschnitt X Nummer 4.

4. Eine Mitteilung nach Absatz 3 Nummer 13 und 14 ist in jedem Fall erforderlich, wenn der Schuldner Arbeitnehmer beschäftigt hat oder es um eine Mitteilung für den Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geht.

5. Nach Landesrecht sind zuständige Behörden nach Absatz 3 Nummer 14

 in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise;

 in **Bayern** die Landkreise und kreisfreien Städte;

 in **Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte;

 in **Hamburg** das Bezirksamt Altona;

 in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte;

 in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Betreuungsbehörden –;

 in **Niedersachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

 in **Nordrhein-Westfalen** die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte; für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise;

 in **Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

 im **Saarland** die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken;

 in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

 in **Sachsen-Anhalt** die kreisfreien Städte und Landkreise;

 in **Schleswig-Holstein** die Kreise und kreisfreien Städte;

 in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte."

23.)

X/4

Unterabschnitt X Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

 „Mitteilungen an das Hauptzollamt sind elektronisch zu übermitteln, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen."

2. Die Anmerkung wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stellen sind:

1. in **Baden-Württemberg**
 a) die Landesoberkasse Baden-Württemberg für alle Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihr einzuziehen sind,
 b) die Staatsanwaltschaften für die Gerichtskosten in Strafsachen, in Jugendgerichtssachen oder in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie bei ihnen anzusetzen sind (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes), und
 c) die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4a des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihnen einzuziehen sind;
2. in **Bayern** die Landesjustizkasse Bamberg;
3. in **Berlin** die beim Amtsgericht Spandau angesiedelte Kosteneinziehungsstelle der Justiz;
4. in **Brandenburg** die Landeshauptkasse;
5. in **Mecklenburg-Vorpommern** das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern;
6. in **Hessen**
 a) die Gerichtskassen und
 b) die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für die Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4, 4b und 6 bis 9 JBeitrG, wenn der Schuldner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat;
7. in **Niedersachsen** das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung;
8. in **Nordrhein-Westfalen** die Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ);
9. in **Rheinland-Pfalz** die Landesjustizkasse Mainz;
10. in **Sachsen** die Landesjustizkasse Chemnitz;
11. in **Sachsen-Anhalt** die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt;
12. in **Schleswig-Holstein** das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landeskasse;
13. in **Thüringen** das Oberlandesgericht – Justizzahlstelle."

24.)

XI/4

In Unterabschnitt XI Nummer 1 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Wegen der zuständigen Behörden zu Absatz 3 Nummer 2 siehe Anmerkungen zu Unterabschnitt X Nummer 4."

25.)

XII/3

Unterabschnitt XII Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

 „b) der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des anderen Ehegatten oder, im Falle eines aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamens, die Geburtsnamen beziehungsweise zur Zeit der Erklärung geführten Namen der Ehegatten, oder, falls die Ehegatten keinen Ehenamen geführt haben, die Familiennamen des Mannes und der Frau,“

2. In Absatz 5 Nummer 6 Buchstabe a wird die Angabe „§ 1618“ durch die Angabe „§ 1617e oder nach § 1618 BGB in den vor dem 1. Mai 2025 jeweils geltenden Fassungen“ ersetzt.

26.)

XIII/1

Unterabschnitt XIII Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mitzuteilen sind

 1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes, und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung (§ 216a Satz 1 FamFG);
 2. der Abschluss eines nach § 214a FamFG gerichtlich bestätigten Vergleichs (§ 216a Satz 3 FamFG);
 3. Anordnungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie deren Änderung, Aufhebung und den Eintritt der Wirkungslosigkeit;
 4. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordnete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes).“

2. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitteilungen sind zu bewirken

 1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übermittlung einer Teilabschrift der gerichtlichen Entscheidung beziehungsweise auch durch Übermittlung von Tatbestand und Gründen, soweit dies aus Sicht des Gerichts zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder einer erheblichen Gefährdung der geschützten Person oder Minderjähriger erforderlich ist;
 2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 unverzüglich nach Abschluss und gerichtlicher Bestätigung des Vergleichs durch Übermittlung einer Abschrift des Vergleichs und der gerichtlichen Bestätigung;
 3. im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übermittlung einer Teilabschrift der gerichtlichen Entscheidung beziehungsweise auch durch Übermittlung von Tatbestand und Gründen, soweit dies aus Sicht des Gerichts zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder einer erheblichen Gefährdung der geschützten Person oder Minderjähriger erforderlich ist;

4. im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt hat, durch Übermittlung eines Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes.

 Eine Übermittlung nach den Nummern 1 und 2 unterbleibt, soweit schutzbedürftige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen (§ 216a Satz 1 und 3 FamFG, § 9 Absatz 2 Satz 3 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes). Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 und 3 FamFG, § 10 Absatz 2 Satz 2 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes).“

3. In Absatz 4 wird nach Satz 5 der folgende Satz eingefügt:

 „Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 ist die Mitteilung an die nach § 1b Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes zuständige Koordinierungsstelle zu bewirken.“

4. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Leben Kinder im Haushalt, sind dem zuständigen Jugendamt stets zusätzlich mitzuteilen:

1. Entscheidungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes (§ 213 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 FamFG);

2. Anordnungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, deren Änderung und Aufhebung sowie den Eintritt der Wirkungslosigkeit der Anordnungen (§ 216b Absatz 7 FamFG).“

5. In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummern 1 bis 3“ und die Angabe „in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und 6“ ersetzt.

27.)

XV

Unterabschnitt XV wird wie folgt geändert:

Die Überschrift des Unterabschnitts XV wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„XV. Mitteilungen in Kindschaftssachen und Abstammungssachen“.

28.)

XV/2

Unterabschnitt XV Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Nummer 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

 „Mitteilungen an die Meldebehörde über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über die Person des Vormunds oder Pflegers“.

2. Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Mitzuteilen sind

1. die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft, soweit dem Pfleger das Recht zur Aufenthaltsbestimmung übertragen wird;

2. Name und Anschrift des Vormunds oder Pflegers sowie jeder in der Person des Vormunds oder Pflegers eintretende Wechsel, soweit das Aufenthaltsbestimmungsrecht durch den Wechsel betroffen ist;

3. die Aufhebung der in Nummer 1 genannten Maßnahme oder ihre Beendigung kraft Gesetzes, soweit sie nicht durch den Tod oder die Volljährigkeit der Person, für die die Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet wurde, eintritt.

(2) Die Mitteilungen sind an die Meldebehörde zu richten, in deren Bezirk die Person, für die die Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet wurde, ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung hat.“

29.)

XV/6

Unterabschnitt XV Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Form und Inhalt der Mitteilungen richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRGVwV) vom 26. September 2024 in ihrer jeweils geltenden Fassung."

30.)

XV/9

Unterabschnitt XV Nummer 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „beglaubigten" gestrichen.

31.)

XV/12

Unterabschnitt XV Nummer 12 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12
Mitteilungen über Maßnahmen, Entscheidungen oder eine schwerwiegende Gefahr für das Kind im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen

(1) Mitzuteilen sind

1. Maßnahmen, die nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1111 von dem in der Hauptsache nicht zuständigen Gericht in dringenden Fällen ergriffen wurden, sofern der Schutz des Kindeswohls dies erfordert (Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung);
2. Entscheidungen, mit denen die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat abgelehnt wird und die sich nur auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung stützen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung getroffen wird, ein Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bereits mit einem Verfahren zur Prüfung des Sorgerechts befasst wurde (Artikel 29 Absätze 1 und 3 der Verordnung);
3. eine schwerwiegende Gefahr für das Kind sowie die getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen, wenn Maßnahmen zum Schutz des Kindes erwogen oder ergriffen wurden und festgestellt wird, dass der Aufenthaltsort des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wurde oder das Kind sich dort befindet (Artikel 80 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 sind zusätzlich die nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung ausgestellte Bescheinigung und gegebenenfalls ein Protokoll, eine Zusammenfassung oder eine Niederschrift der Anhörung und alle anderen Unterlagen, soweit diese als sachdienlich erachtet werden, zu übermitteln (Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung).

(4) Die Mitteilung erfolgt im Falle des

1. Absatzes 1 Nummer 1 unmittelbar an das in der Hauptsache zuständige Gericht des anderen Mitgliedstaates oder über das Bundesamt für Justiz und die in dem anderen Mitgliedstaat zuständige Zentrale Behörde;

2. Absatzes 1 Nummer 2 unmittelbar an das bereits befasste Gericht des anderen Mitgliedstaates oder über das Bundesamt für Justiz und die in dem anderen Mitgliedstaat zuständige Zentrale Behörde;

3. Absatzes 1 Nummer 3 unmittelbar an die betreffenden Gerichte des anderen Mitgliedstaates oder über das Bundesamt für Justiz und die in dem anderen Mitgliedstaat zuständige Zentrale Behörde.

Anmerkung:
Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO) findet in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks Anwendung."

32.)

XV/13

Unterabschnitt XV Nummer 13 wird wie folgt geändert:

Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13
Mitteilungen über eine schwere Gefahr für das Kind
und ergriffene oder beabsichtigte Maßnahmen im Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2010 II S. 1527)

(1) Mitzuteilen sind eine schwere Gefahr für das Kind sowie die ergriffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen, wenn Maßnahmen zum Schutz des Kindes erwogen oder ergriffen wurden und wenn der Wechsel des Aufenthaltsorts in einen anderen Staat oder die dortige Anwesenheit des Kindes bekannt ist (Artikel 36 des Übereinkommens).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen unterbleiben, wenn dadurch die Person oder das Vermögen des Kindes in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Kindes ernsthaft bedroht würde (Artikel 37 des Übereinkommens).

(4) Die Mitteilungen sind unmittelbar an die Gerichte oder Behörden des anderen Staates zu richten.

Anmerkung:
Vertragsstaaten des Übereinkommens sind - außer der Bundesrepublik Deutschland - Albanien, Armenien, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Bulgarien, Belize, Costa Rica, Dänemark (ohne Färöer; mit Grönland), Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Italien, Kapverden, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande (für den europäischen Teil, den karibischen Teil (Bonaire, St. Eustatius, Saba) und mit Curaçao), Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich (mit Gibraltar), Zypern.

Informationen zu den Haager Übereinkommen und der aktuelle Stand der Vertragsstaaten sind der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) zu entnehmen.

Eine Liste der zuständigen Behörden für die Mitteilungen ist ebenfalls der Internetseite der Haager Konferenz (https://www.hcch.net/de/states/authorities) zu entnehmen.

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, in denen die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2. Juli 2019, S. 1) anwendbar ist, geht die Verordnung im Hinblick auf Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat dem Übereinkommen vor (Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1111, Artikel 52 Absatz 2 des Übereinkommens).

Mitteilungen über eine schwere Gefahr für das Kind und in diesem Zusammenhang ergriffene oder beabsichtigte Maßnahmen richten sich daher ausschließlich nach Artikel 80 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1111 beziehungsweise Unterabschnitt XV Nummer 12."

33.)

XV/14

Unterabschnitt XV Nummer 14 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 14.

2. Die Anmerkung zu der neuen Nummer 14 wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung:
Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – China (nur Sonderverwaltungsregion Macau), Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Arubas und der Inseln Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und Sint Maarten, der früheren Niederländischen Antillen), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen; BGBl. 2009 II S. 602) ersetzt nach seinem Artikel 51 im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten beider Übereinkommen das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen).

Die Mitteilungspflichten nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen entfallen insoweit und es findet Unterabschnitt XV Nummer 13 Anwendung.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 15. Juli 2026):

Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien und Türkei.

Somit gilt das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen für Deutschland nur noch fort im Verhältnis zu China (nur für die Sonderverwaltungsregion Macau) und den Niederlanden (nur für Aruba und Sint Maarten).

Informationen zu den Haager Übereinkommen und der aktuelle Stand der Vertragsstaaten sind der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) zu entnehmen.

Eine Liste der zuständigen Behörden für die Mitteilungen nach Artikel 11 Absatz 1 des Haager Minderjährigenschutzübereinkommens ist ebenfalls der Internetseite der Haager Konferenz (https://www.hcch.net/de/states/authorities) zu entnehmen.

Die Mitteilungen sind zu richten

in **Sint Maarten**

an „de Minister van Justitie van Sint Maarten";

in **Aruba**

an „de Minister van Justitie van Aruba".

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, in denen die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2. Juli 2019, S. 1) anwendbar ist, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 95 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1111).

Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EU) 2019/1111 keine abschließende Regelung trifft. Insoweit findet Unterabschnitt XV Nummer 12 Anwendung."

34.)

XV/15

Unterabschnitt XV Nummer 15 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 15.
2. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Vormundes“ durch die Angabe „Vormunds“ ersetzt.

35.)

XV/16

Unterabschnitt XV Nummer 16 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 14 wird zu Nummer 16.
2. Die Überschrift der neuen Nummer 16 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

 „Mitteilungen an das Standesamt über Entscheidungen aufgrund des bis einschließlich 31. Oktober 2024 geltenden Transsexuellengesetzes“.

36.)

XV/17

Unterabschnitt XV Nummer 17 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Nummer 15 wird zu Nummer 17 und wird durch die folgende Nummer 17 ersetzt:

„17
Mitteilungen nach dem Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz; IntFamRVG)

(1) Mitzuteilen sind

1. gerichtliche Entscheidungen nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG); dies gilt auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war (§ 9 Absatz 3 IntFamRVG);
2. die Einleitung gerichtlicher Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25. Oktober 1980, wenn diese nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 IntFamRVG von der Zentralen Behörde eingeleitet wurden (§ 38 Absatz 4 IntFamRVG).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 an das Jugendamt. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Solange die Zentrale Behörde oder ein Gericht mit einem Herausgabe- oder Rückgabeantrag oder dessen Vollstreckung befasst ist, oder wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält (§ 9 Absatz 2 IntFamRVG);
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 an das Bundesamt für Justiz.“

37.)

XVI/1

Unterabschnitt XVI Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für Mitteilungen ist ein Vordruck gemäß Anlage zu verwenden, in den die von dem Standesbeamten für die Eintragung in das Personenstandsregister benötigten Angaben aufzunehmen sind. Dem Vordruck ist eine Teilabschrift der Entscheidung nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften beizufügen.

1. Angaben sind zu machen
 a) über das Kind,
 b) über die annehmende Person oder über beide Ehegatten,
 – wenn sie das Kind gemeinschaftlich angenommen haben oder
 – wenn der eine Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen hat, oder

 über beide Lebenspartner, wenn der eine Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners angenommen hat, oder

 über beide Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft im Sinne des § 1766a Absatz 2 BGB in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die eine Person das Kind der anderen angenommen hat,

 und
 c) im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 nach Maßgabe des Vordrucks, auf welche Rechtsvorschriften sich die Annahme als Kind gründet.
2. Von diesen Personen sind nach Maßgabe des Vordrucks anzugeben:
 – Familienname (wenn der Geburtsname hiervon verschieden ist, auch dieser),
 – sämtliche Vornamen,
 – Geburtstag und -ort,
 – Geburtsstandesamt, Nummer des Eintrags,
 – Staatsangehörigkeit,
 – Familienstand,
 – Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister beziehungsweise den Heiratseintrag führt, beziehungsweise Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nummer beziehungsweise Kennzeichen des Eintrags,
 – Anschrift.
3. Außerdem sind anzugeben
 a) in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4
 – der Tag, an dem die Entscheidung der annehmenden Person oder, wenn diese verstorben ist, dem Kind zugestellt worden ist, und
 – Geburtstag und -ort, Standesamt und Nummer der Geburtseinträge von im Inland geborenen leiblichen Eltern,
 b) in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
 – der Tag, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, und
 – ob mit der Aufhebung angeordnet wurde, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat, falls sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen erstreckt hatte.
4. Hat das Kind der Namensänderung nach § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB widersprochen oder nach § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB einen Doppelnamen bestimmt, so ist eine beglaubigte Abschrift des Widerspruchs oder der Erklärung über die Namensbestimmung beizufügen.
5. Erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4 die Änderung des Geburtsnamens auf den Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes,

so ist eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners des Kindes beizufügen oder anzugeben, aus welchen Gründen die Einwilligung nicht erforderlich war."

38.)

XVI/2

Unterabschnitt XVI Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2
Mitteilungen an das Familiengericht, die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und das Jugendamt

(1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch welche die Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 2 AdWirkG), oder der Ausspruch, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3 AdWirkG), abgelehnt wird, wenn sich das Kind im Inland aufhält und wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22a Absatz 2 FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG oder § 17 Nummer 5 EGGVG vorliegen.

(2) Die Rücknahme eines Antrags auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, sowie auf den Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, ist mitzuteilen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22a Absatz 2 FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG oder § 17 Nummer 5 EGGVG vorliegen.

(3) Die Mitteilungen sind je nach Einzelfall an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes zuständige Familiengericht (§ 22a FamFG) oder die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und das Jugendamt (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG, § 17 Nummer 5 EGGVG) zu richten.

(4) Für Mitteilungen ist ein Vordruck gemäß Anlage zu verwenden. Dem Vordruck ist eine Teilabschrift der Entscheidung nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften beizufügen. Es ist der Tag mitzuteilen, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(5) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen."

39.)

Anlage 2

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 (zu Unterabschnitt XVI Nummer 1 Absatz 2, Nummer 2 Absatz 4) wird durch die folgende Anlage 2 (zu Unterabschnitt XVI Nummer 1 Absatz 2, Nummer 2 Absatz 4) ersetzt:

Anlage 2 (zu Unterabschnitt XVI Nummer 1 Absatz 2, Nummer 2 Absatz 4)

Amtsgericht _____ Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)	_____ (Postleitzahl, Ort) _____ (Datum) _____ (Anschrift, Fernruf)

Mitteilung nach Unterabschnitt XVI der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen

Anlage/n: □ Teilabschrift des Beschlusses vom _____

□ beglaubigte Abschrift des Widerspruchs/der Erklärung über die Namensbestimmung/der Einwilligungserklärung vom _____

□ **Annahme als Kind und zwar**

- □ Adoption eines Minderjährigen (§§ 1741, 1755 Absatz 1 BGB),
- □ Adoption eines Minderjährigen durch
 - □ den Ehegatten eines Elternteils (§§ 1741 Absatz 2, 1754 Absatz 1, 1755 Absatz 2 BGB),
 - □ den Lebenspartner eines Elternteils (§ 9 Absatz 6 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1754 Absatz 1, 1755 Absatz 2 BGB),
 - □ eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person (§§ 1766a, 1741 Absatz 2, 1754 Absatz 1, 1755 Absatz 2 BGB),

 soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist,

- □ Adoption eines Minderjährigen durch
 - □ den Ehegatten eines Elternteils (§§ 1741 Absatz 2, 1754 Absatz 1, 1756 Absatz 2 BGB),
 - □ den Lebenspartner eines Elternteils (§ 9 Absatz 6 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1754 Absatz 1, 1756 Absatz 2 BGB),
 - □ eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person (§§ 1766a, 1741 Absatz 2, 1754 Absatz 1, 1756 Absatz 2 BGB),

 nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist,

- □ Adoption eines Minderjährigen durch Verwandte oder Verschwägerte (§§ 1741, 1756 Absatz 1 BGB),
- □ Adoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1770 BGB),
- □ Volladoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1772 BGB),
- □ Volladoption eines Volljährigen durch Verwandte oder Verschwägerte (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 1 BGB),
- □ Volladoption eines Volljährigen durch
 - □ den Ehegatten eines Elternteils (§§ 1767, 1772, 1755 Absatz 2 BGB),
 - □ den Lebenspartner eines Elternteils (§ 9 Absatz 6 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1772, 1755 Absatz 2 BGB),
 - □ eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person (§§ 1766a, 1767, 1772, 1755 Absatz 2 BGB),

 soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist,

□ Volladoption eines Volljährigen durch

□ den Ehegatten eines Elternteils (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 2 BGB),

□ den Lebenspartner eines Elternteils (§ 9 Absatz 6 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1772, 1756 Absatz 2 BGB),

□ eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person (§§ 1766a, 1767, 1772, 1756 Absatz 2 BGB),

nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist,

□ Adoption nach ausländischem Recht (Rechtsnorm _____).

Die Entscheidung ist dem/der/den Annehmenden – wenn verstorben, dem Kind – zugestellt worden

am _____.

□ Das Kind hat der Namensänderung nach § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB widersprochen; eine beglaubigte Abschrift des Widerspruchs liegt bei.

□ Das Kind hat nach § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB einen Doppelnamen bestimmt; eine beglaubigte Abschrift der Namensbestimmung liegt bei.

□ Die Änderung des Geburtsnamens des Kindes erstreckt sich auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen; eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners des Kindes liegt bei.

□ **Aufhebung einer Annahme als Kind:**

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit _____.

□ Es wurde angeordnet, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.

□ **Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht (§§ 1, 2 AdWirkG).**

Die Entscheidung ist dem/der/den Annehmenden - wenn verstorben, dem Kind - zugestellt worden

am _____.

□ **Ablehnung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht**

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit _____.

□ **Rücknahme eines Antrags auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht.**

□ **Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3 AdWirkG).**

Die Entscheidung ist dem/der/den Annehmenden - wenn verstorben, dem Kind - zugestellt worden

am _____.

☐ **Ablehnung des Ausspruchs, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.**

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit _____.

☐ **Rücknahme eines Antrags auf den Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.**

Angaben über das Kind und den/die Annehmende/n sowie Ehegatten, Lebenspartner beziehungsweise in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen finden sich in der anliegenden Tabelle.

(Unterschrift)

	Kind	leibliche Mutter	leiblicher Vater
Familienname (gegebenenfalls auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nummer des Eintrags			
Familienstand (Standesamt und Nummer des Eintrags, bei einem Standesamt im Inland ein Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerschaftsregister geführt wird, die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet ist und sich der Name des Kindes ändert)		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Anschrift		nicht anzugeben	nicht anzugeben
	Annehmende Person	**Weitere Annehmende Person (bei gemeinschaftlicher Annahme durch ein Ehepaar)**	**Ehegatte/Lebenspartner/ nichtehelicher Partner der annehmenden Person***
Familienname (gegebenenfalls auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen			
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nummer des Eintrags			
Staatsangehörigkeit**			
Familienstand (Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister beziehungsweise den Heiratseintrag führt, beziehungsweise Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nummer beziehungsweise Kennzeichen des Eintrags)			
Anschrift			

* nur mitzuteilen bei Annahme eines Kindes des Ehegatten/Lebenspartners/nichtehelichen Partners (nicht Zutreffendes streichen)

** nur mitzuteilen im Falle der Annahme als Kind durch ausländische Staatsangehörige unter Bezeichnung der vorgelegten Unterlagen

40.)

XVII/2

Unterabschnitt XVII Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

 „3. die Beendigung der Betreuung durch den Tod des Betreuten (§ 309a Absatz 1 FamFG);

 4. die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Untersagung der Annahme von Geld oder geldwerten Leistungen des Betreuten durch den beruflichen Betreuer (§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 und 2 BtOG)."

2. Absatz 4 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

 „2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 an die Stammbehörde des Betreuers,

 3. in den übrigen Fällen an die Behörde, an die die Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gerichtet wird oder gerichtet worden ist, sofern nicht eine andere Betreuungsbehörde dem Gericht schriftlich angezeigt hat, dass sie nunmehr zuständig ist."

41.)

XVII/5

Unterabschnitt XVII Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Name und die Anschrift des Betreuers sind ergänzend anzugeben, soweit sie sich nicht aus dem Inhalt der Mitteilung ergeben."

42.)

XVII/8

Unterabschnitt XVII Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung wird durch folgende Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung: Zu den Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen siehe Anmerkung zu Unterabschnitt XV Nummer 15."

43.)

XVII/9

Unterabschnitt XVII Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Mitteilungen nach dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323)".

44.)

XVIII/1

Unterabschnitt XVIII Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Nummer 1 wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „Anmerkung zu Absatz 2:

 Allgemein: Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Bundesländern zu beachten (vergleiche die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.finanzamt.de im Bereich Service > Behördenwegweiser > Finanzamtssuche).

 Im **Saarland** werden Erbfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrages im Wege einer Kooperation mit Rheinland-

Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten."

45.)

XIX/2

Unterabschnitt XIX Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mitzuteilen sind

1. eröffnete Verfügungen von Todes wegen mit einer Mehrausfertigung der Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung;
2. Erbscheine;
3. Europäische Nachlasszeugnisse;
4. Testamentsvollstreckerzeugnisse;
5. Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften;
6. Beschlüsse über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung;
7. beurkundete Vereinbarungen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen;
8. Entscheidungen, durch die im Falle einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung ein Wechsel in der Person des Nachlasspflegers oder Nachlassverwalters eintritt;
9. das Ergebnis einer Erbenermittlung von Amts wegen

(§ 34 ErbStG, § 7 Absatz 1 ErbStDV)."

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen sollen enthalten

1. den Namen, die Identifikationsnummer, die letzte Anschrift, den Geburtstag, den Todestag und den Sterbeort des Erblassers;
2. das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist, und die Sterberegisternummer;

ferner, soweit bekannt

3. den Familienstand des Erblassers;
4. den Güterstand bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Erblassern;
5. die Anschriften, die Identifikationsnummern und die Geburtstage der Beteiligten sowie das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) zum Erblasser;
6. die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses in Form eines Verzeichnisses;
7. später bekannt gewordene Veränderungen in der Person der Erben oder Vermächtnisnehmer, insbesondere durch den Fortfall von vorgesehenen Erben oder Vermächtnisnehmern

(§ 7 Absatz 2 und 3 ErbStDV)."

3. Nach Absatz 5 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Allgemein: Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Bundesländern zu beachten (vergleiche die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.finanzamt.de im Bereich Service> Behördenwegweiser > Finanzamtssuche).

Im **Saarland** werden Erbfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrages im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten."

46.)

XIX/4

Unterabschnitt XIX Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Nummer 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

 „4
 Mitteilungen bei Zugehörigkeit eines Grundstücks, eines Handelsgeschäfts, oder einer Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zum Nachlass".

2. Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Mitzuteilen sind

 1. bei Erteilung eines Erbscheins, eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder bei einer sonstigen Erbenermittlung der Erbfall und die Erben,
 2. bei Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrags der Erbfall, wenn dem Gericht bekannt ist, dass
 a) zu dem Nachlass ein Grundstück oder grundstücksgleiches Recht gehört (§ 83 GBO) oder die Erblasserin beziehungsweise der Erblasser
 b) Inhaberin oder Inhaber eines Handelsgeschäfts oder Gesellschafterin oder Gesellschafter einer im Register eingetragenen oder eintragungspflichtigen Personengesellschaft gewesen ist,
 c) Gesellschafter einer GmbH gewesen ist

 (§ 379 FamFG).

(2) In den Mitteilungen sind anzugeben

 1. das zum Nachlass gehörende Grundstück oder grundstücksgleiche Recht, die Firma des zum Nachlass gehörenden Handelsgeschäfts oder die Firma beziehungsweise der Name der im Register eingetragenen Personengesellschaft, oder die Firma der GmbH, in der die Erblasserin beziehungsweise der Erblasser Gesellschafterin beziehungsweise Gesellschafter gewesen ist;
 2. die Erblasserin beziehungsweise der Erblasser, der Zeitpunkt des Erbfalls und die Erben mit ihren Anschriften; bei Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrags die Erblasserin beziehungsweise der Erblasser und die Verfügung von Todes wegen;
 3. der Testamentsvollstrecker, wenn ihm die Verwaltung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, des Handelsgeschäfts oder der Beteiligung zusteht.".

3. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

 „(4) Wird ein Testament oder ein Erbvertrag eröffnet, so sind zugleich mit der Mitteilung nach Absatz 1 Buchstabe a die als Erben eingesetzten Personen, soweit ihr Aufenthalt dem Gericht bekannt ist, darauf hinzuweisen, dass durch den Erbfall das Grundbuch unrichtig geworden ist und welche gebührenrechtlichen Vergünstigungen für eine Grundbuchberichtigung bestehen (§ 83 Satz 2 GBO). Es ist auch auf die Möglichkeit des Grundbuchberichtigungszwangs sowie der Berichtigung von Amts wegen einschließlich der damit verbundenen Kostenfolgen und möglicher Zwangsgelder hinzuweisen (§§ 82, 82a GBO, Nummer 14111 KV GNotKG). Den als Erben eingesetzten Personen ist gleichzeitig mitzuteilen, dass eine Mitteilung an das Grundbuchamt und/oder das Registergericht erfolgen wird. Entsprechend ist bei Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses zu verfahren."

47.)

XIX/5

Unterabschnitt XIX Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Mitteilungen sind durch Übermittlung eines Abdrucks der Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung von Todes wegen zu bewirken."

48.)

XX/1

Unterabschnitt XX Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

 „8. die Schließung eines Grundbuchblattes, wenn das Grundstück sich in der Örtlichkeit nicht nachweisen lässt (§ 35 GBV);".

2. In Absatz 2 wird die Angabe „denin" durch die Angabe „den in" ersetzt.

3. Die Anmerkung für Schleswig-Holstein wird durch die folgende Angabe ersetzt:

 „in **Schleswig-Holstein**
 die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster vom 16. Februar 2021 (SchlHA 2025, 454).".

49.)

XX/5

Unterabschnitt XX Nummer 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 4 werden durch den folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten sowie bei einem anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb auch dessen Anschrift, soweit nicht der Erwerb nach den Vorschriften des Zuordnungsrechts erfolgt;
2. die Eintragung der Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum;
3. die Eintragung der Begründung eines Erbbaurechts, Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts

 (§ 229 Absatz 4 Satz 1 BewG).

Bei einer Eintragung aufgrund Erbfolge ist zugleich das Jahr anzugeben, in dem der Erblasser verstorben ist (§ 229 Absatz 4 Satz 3 BewG). Bei Eintragung eines neuen Eigentümers aufgrund eines von einer ausländischen Behörde oder zuständigen Stelle erteilten Europäischen Nachlasszeugnisses ist dies dem zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt mitzuteilen; eine beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses ist beizufügen (§ 34 Absatz 1 ErbStG, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 ErbStDV).

(2) Mitzuteilen ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 auch der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags bei dem Grundbuchamt (§ 229 Absatz 4 Satz 2 BewG).

(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 und 2 sind an die für die Feststellung des Grundsteuerwertes beziehungsweise der Äquivalenzbeträge und an die für die Feststellung des Grundbesitzwertes zuständigen Finanzbehörden zu richten und sollen über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Absatz 2 GBO) führt, weitergeleitet werden. Sie sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 1 BewG). Die Daten sind laufend, mindestens alle drei Monate zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 2 BewG). Mitteilungen sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 schriftlich an das zuständige Erbschaftsteuer-Finanzamt zu richten (§ 34 Absatz 1 ErbStG). Beginn und Einzelheiten der elektronischen

Übermittlung sind nach erfolgter Festlegung durch das Bundesministerium der Finanzen dem Bundesanzeiger und dem Bundessteuerblatt zu entnehmen.

(4) Die betroffenen Personen sind vom Inhalt der Mitteilungen zu unterrichten (§ 229 Absatz 5 Satz 1 BewG). Eine Unterrichtung kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Grundbuch, den Grundakten oder aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden (§ 229 Absatz 5 Satz 2 BewG)."

2. Die Anmerkung zu Brandenburg wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„In **Brandenburg** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§ 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt übermittelt. Die Übermittlung kann in Papierform erfolgen."

3. Die Anmerkung zu Mecklenburg-Vorpommern wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„In **Mecklenburg-Vorpommern** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§ 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt in Papierform übermittelt."

4. Die Anmerkung zu Schleswig-Holstein wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„In **Schleswig-Holstein** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§ 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt übermittelt. Die Übermittlung kann in Papierform erfolgen. Mitteilungen nach Absatz 1 können unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist."

50.)

XX/7

Unterabschnitt XX Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitteilungen sind im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 an die Enteignungsbehörde, im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 an die Enteignungsbehörde oder Wasserbehörde zu richten."

51.)

XXI/1

Unterabschnitt XXI Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Absatz 1 Nummer 7 sind von dem Registergericht vorzunehmen, dessen Eintragung im Register den Rechtsübergang herbeiführt. Die Mitteilungen sind binnen zwei Wochen nach der Registereintragung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bewirken (§ 18 Absätze 1 und 3 GrEStG). Soweit über das betroffene Grundvermögen Angaben im Sinne des § 20 GrEStG vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen (§ 18 Absätze 1 und 2 GrEStG)."

2. Satz 2 der Anmerkung wird durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vergleiche die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de im Bereich Service > Behördenwegweiser > Finanzamtssuche)."

52.)

XXI/2

Unterabschnitt XXI Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nummer 1 Einschub zu Buchstabe a bis Buchstabe c wird durch den folgenden Einschubtext ersetzt:

„– zu Buchstabe a bis Buchstabe c: In den Mitteilungen sind der Ort der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft sowie bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Inhaber oder persönlich haftenden Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitglieder des Vorstandes, bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) die Mitglieder des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Direktoren, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Mitglieder und die Geschäftsführer zu bezeichnen. –"

53.)

XXI/8

Unterabschnitt XXI Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

 „2. Eintragungen, die zu einem Wechsel im Grundstückseigentum oder zum Übergang eines Erbbaurechts oder eines Rechts an einem Gebäude auf fremdem Boden führen können (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 GrEStG); hierzu gehören insbesondere Eintragungen von Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungsgesetz;"

2. Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

 „2. Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Absatz 1 Nummer 2 sind von dem Registergericht vorzunehmen, dessen Eintragung den Rechtsübergang herbeiführt. Die Mitteilungen sind binnen zwei Wochen nach der Registereintragung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bewirken (§ 18 Absätze 1 und 3 GrEStG). Soweit über das betroffene Grundvermögen Angaben im Sinne des § 20 GrEStG vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen (§ 18 Absätze 1 und 2 GrEStG)."

3. Die Anmerkung wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung:

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vergleiche die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de im Bereich Service > Behördenwegweiser > Finanzamtssuche)."

54.)

XXI/9

Unterabschnitt XXI Nummer 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

 „1. Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Absatz 1 Nummer 3 sind von dem Registergericht vorzunehmen, dessen Eintragung den Rechtsübergang herbeiführt. Die Mitteilungen sind binnen zwei Wochen nach der Registereintragung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bewirken (§ 18 Absätze 1 und 3 GrEStG). Soweit über das betroffene Grundvermögen Angaben im Sinne des § 20 GrEStG vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen (§ 18 Absätze 1 und 2 GrEStG)."

2. Die Anmerkung wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung:

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vergleiche die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de im Bereich Service > Behördenwegweiser > Finanzamtssuche)."

55.)

XXII/2

Unterabschnitt XXII Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung zu Schleswig-Holstein wird die Angabe „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord;" durch die Angabe „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG);" ersetzt.

56.)

XXIII/2

Die Angabe zu Unterabschnitt XXIII/2 Absatz 1 Nummer 9 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„9. Anträge sowie richterliche Entscheidungen über die Anordnung, Genehmigung oder Fortdauer einer Unterbringung nach den Unterbringungsgesetzen der Länder und nach § 1831 Absatz 1, 2 und 5, § 1832 BGB, einer einstweiligen Maßnahme nach § 1867 BGB oder einer Freiheitsentziehung nach Buch 7 des FamFG."

57.)

XXIII/4

1. In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „beglaubigten" gestrichen.
2. In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz" durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" ersetzt.

58.)

XXIV/2

Unterabschnitt XXIV Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

„2
Mitteilungen

(1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 20 und § 130 Absatz 1 WPO) oder der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 bis 4 StBerG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 und § 130 Absatz 2 WPO) oder der Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens gegen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 StBerG) oder gegen Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 WPO) sind folgende, gegen die in 1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen:

1. Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
2. Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzungen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche; von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu den Ziffern 1. oder 2. ist in der Regel abzusehen;
3. Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

4. Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;
5. Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
6. folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:
 a) Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 b) Entscheidungen in Insolvenzverfahren, einschließlich der Eröffnungsverfahren, sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;
 c) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, zum Beispiel
 aa) Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,
 bb) Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach §§ 829 ff., 857 ZPO,
 cc) Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 32 GVGA);
 d) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 6 ZPO oder § 284 Absatz 7 Satz 4 AO und Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Absatz 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 e) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO oder § 26 Absatz 2 InsO;
 f) Verhaftungsaufträge nach § 802g Absatz 2 ZPO und deren Erledigung;
 g) Anträge nach den §§ 888, 890 ZPO und deren Erledigung;
7. die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;
8. Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1814 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
9. Anträge sowie richterliche Entscheidungen über die Anordnung, Genehmigung oder Fortdauer einer Unterbringung nach den Unterbringungsgesetzen der Länder und nach § 1831 Absatz 1, 2 und 5, § 1832 BGB, einer einstweiligen Maßnahme nach § 1867 BGB oder einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des FamFG.

(2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der Richterin oder dem Richter, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beziehungsweise der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen."

59.)

XXIV/4

1. In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „beglaubigten" gestrichen.
2. In Absatz 5 Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

 „sowie bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, an die Steuerberaterkammer, die sie anerkannt hat (§ 74 Absatz 3 StBerG),".

60.)

XXV/1

Unterabschnitt XXV Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe dd wird durch den folgenden Doppelbuchstaben dd ersetzt:

„dd) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO oder § 284 Absatz 7 Satz 4 AO und Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Absatz 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;“

61.)

XXV/3

Unterabschnitt XXV Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

 „(3) Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO und § 284 Absatz 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird das Vermögensverzeichnis gemäß § 802f Absatz 8 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.“

2. Die Anmerkung zu Baden-Württemberg wird durch die folgende Anmerkung ersetzt:

 „in **Baden-Württemberg**
 Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg;“

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am **1. Januar 2027** in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle zur Kürzung der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter

Bekanntmachung vom 29. Oktober 2026

JustV ZS A 4 - 2111

Telefon: 9013-3962 oder 9013-0, intern 913-3962

Auf Grund des § 66 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird bestimmt:

I.

Die Präsidentin des Kammergerichts und die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin werden jeweils für ihren Geschäftsbereich zu derjenigen Stelle bestimmt, die den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehalts, das einer Beamtin oder einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen kann, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.“

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 5. November 2026

JustV II C 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

MCT-Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Naturschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, von Kunst und Kultur sowie der Jugend- und Altenhilfe.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2026

MVKU VI D 213

Telefon: 902594-5852 oder 902594-0, intern 92594-5852

Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie teilweiser Verzicht auf das Erfordernis der Unteilbarkeit der Ladung als Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Niedrigwassers in den deutschen Binnenschifffahrtsstraßen

Angesichts der andauernden Niedrigwassersituation auf den Binnenschifffahrtsstraßen und entsprechend der Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz am 21./22. Oktober 2026 trifft die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung VI - Verkehrsmanagement im Wege der **Allgemeinverfügung** unter dem Vorbehalt des Widerrufes folgende Regelungen:

1. Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 StVO für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschifffahrtsstraßen stehen.
2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen. Eingeschlossen sind erforderliche Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den vorgenannten Beförderungen stehen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landes Berlin.
4. Die vorstehende Ausnahmegenehmigung gilt auch für Großraum- und Schwertransporte (GST). Bei diesen darf hinsichtlich der Erlaubniserteilung zudem abweichend von Randnummer 87 zu § 29 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) von der Voraussetzung der unteilbaren Ladung bis zu einem Gesamtgewicht von 44 t verzichtet werden. Abweichend zu Randnummer 139 der VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 StVO sollen die Fahrtzeitbeschränkungen darüber hinaus auf das im Einzelfall notwendige Minimum beschränkt werden.

5. Diese Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
6. Die vorstehenden Regelungen ersetzen die aus dem zum Betreff vorausgehenden Schreiben vom 25. September 2026, gelten ab sofort und befristet bis einschließlich **20. Dezember 2026.**

Nebenbestimmungen

1. Von der Allgemeinverfügung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur im erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht werden.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

Begründung

In den deutschen Flüssen bestehen wegen ausbleibender Niederschläge weiterhin ausgeprägte Niedrigwasserverhältnisse. Eine nachhaltige Entspannung ist weiterhin nicht erkennbar. Die Binnenschifffahrt ist hierdurch stark beeinträchtigt. Logistikketten, die für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft notwendig sind, sind betroffen. Eine (teilweise) Verlagerung auf die Straße ist, bis sich der Schiffsverkehr wieder normalisiert hat und die gewohnten Transportkapazitäten zur Verfügung stehen, unumgänglich.

Um das Ziel dieser Allgemeinverfügung wirksam erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erforderlich. Etwaige Rechtsbehelfe würden anderenfalls einen nicht hinnehmbaren Aufschub für die weiterhin dringend benötigten Ausnahmen mit sich bringen.

Die Befristung und die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 46 Absatz 3 StVO. Die Wirksamkeit wird nach den §§ 41 und 43 VwVfG bestimmt.

Hinweise

- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern bleibt unberührt.
- Eine etwaige Erlaubnis für Großraum und Schwertransporte nach § 29 Absatz 3 StVO ist bei der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde gesondert zu beantragen.
- Einzelausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 StVO sind für die genannten Fahrten bis zum Ende der Befristung nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Hinweis gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wurde am 29. Oktober 2026 auf der Homepage der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

https://www.berlin.de/sen/uvk/

bekannt gegeben.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der rechtsgeschäftlichen Vertretung

Bekanntmachung vom 5. November 2026

BVG TI.RD

Telefon: 256-29820 oder 256-0

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Anstalt des öffentlichen Rechts – sind jeweils die nachfolgend genannten Personen berechtigt:

1. **Die Vorstandsmitglieder** gemäß § 9 Absatz 1 BerlBG:
 - Henrik Falk (Vorstandsvorsitz)
 - Marc Hermann
 - Jenny Zeller-Grothe

 jeweils zwei gemeinsam oder mit einer/einem anderen der unter Nummer 3 oder einer/einem der unter Nummer 4 Genannten.
2. **Der Handlungsbevollmächtigte** gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG, Herr Dr. Alexander Steinbrecher, ist in allen nachfolgend genannten Angelegenheiten alleinvertretungsberechtigt:
 - Generalprozessführungsbefugnis in allen Angelegenheiten,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Vertretung in allen grundstücksbezogenen Angelegenheiten (auch gegenüber Behörden) und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen, einschließlich Verhandlung und Abschluss von grundstücksbezogenen Verträgen,
 - sowie weiteren, sich im Einzelnen aus der Vollmachtsurkunde ergebenden Angelegenheiten; einschließlich der Erteilung von Untervollmachten.
3. **Die Prokuristen,** Jens Buchmann und Dr. Alexander Steinbrecher, vertreten die BVG jeweils gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

 Die Prokuren erstrecken sich auch auf die Veräußerung und Belastung von Grundstücken gemäß § 49 Absatz 2 HGB.
4. Gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG sind als **Handlungsbevollmächtigte** vertretungsberechtigt
 - Meike Brännström
 - Ronny Dethloff
 - Magdalena Ebering
 - Steffen Fiedler
 - Annegret Fitz
 - Lysann Handrick
 - Tennessee Herchenbach
 - Stefan Kärgel
 - Sabina Kusmin-Tyburski
 - Dr. Kim Sophie Mengering
 - Jessica Morris
 - Marko Müller
 - Ineke Paulsen
 - Dr. Thorsten Schaube

- Ingo Tederahn
- Philipp Wahl
- Maja Weihgold
- Wencke Wallstein

jeweils mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam bis 2 Millionen Euro.

5. **Folgende Personen** aus dem Vorstandsressort Betrieb und Personal haben Einzelvollmacht gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG, die BVG beim Abschluss und der Kündigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen jeweils allein zu vertreten:

 - Marko Müller
 - Jörg Amelung
 - Ines Dahms
 - Melanie Wolf

 Von dieser Vollmacht ist insbesondere die Unterzeichnung von Kündigungsschreiben „in Vertretung“ erfasst.

6. **Die Genannten** unter Nummer 1 bis 5 zeichnen jeweils mit ihrem Namen, die Prokuristen unter Nummer 3 mit dem Zusatz „ppa.“.

7. **Weitere Bevollmächtigungen,** insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidungen des Vorstandes.

8. **Die Bekanntmachung** vom 16. Oktober 2026 (ABl. S. 3114) wird hiermit gegenstandslos.

Kindertagesstätten Berlin Süd-West

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 1. November 2026

GLK

Telefon: 901729-800

Vom Verwaltungsrat der Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Eigenbetrieb von Berlin, wurden als Mitglieder der Geschäftsleitung bestellt:

- als **Erster Geschäftsleiter** mit dem Verantwortungsbereich der kaufmännischen Geschäftsleitung

 Herr Ralf Wernicke

 befristet bis zum **31. Januar 2030**

- als **Zweite Geschäftsleiterin** mit dem Verantwortungsbereich der pädagogischen Geschäftsleitung

 Frau Marit Vogt

 befristet bis zum **31. Oktober 2031**

1. **Die Geschäftsleitung** vertritt Berlin in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

2. **Die Vertretungsbefugnis** wird durch beide Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung gemeinsam mit einer beauftragten Dienstkraft ausgeübt.

3. Als **Dienstkraft** wurde **Frau Anne-Kathrin Heuschkel** mit der Ausübung der Vertretungsbefugnis beauftragt.

4. **Frau Anna Ruths** steht somit für die rechtsgeschäftliche Vertretung ab dem 1. November 2026 nicht mehr zur Verfügung.
5. **Die Genannten** zeichnen mit ihrem Namen.
6. **Weitere Beauftragungen,** insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidung der Geschäftsleitung.
7. **Die Bekanntmachung** vom 1. Juli 2026 (ABl. S. 1784) ist gegenstandslos.

Polizei Berlin

Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 15. November 2026 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr in begrenzten Bereichen von Berlin Stadtteil Mitte

Bekanntmachung vom 4. November 2026

PolBln Dir 5 A 57/011

Telefon: 4664-557011 oder 4664-0, intern 99400-557011

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) sowie gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Am 15. November 2026 wird in der Zeit von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr in dem unter II. bezeichneten Bereichen der Allgemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahingehend eingeschränkt, dass

 a) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes in den unter II. bezeichneten Bereichen für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin nicht gestattet ist.

 b) eine Nutzung nur Anrainern und deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere von Notfällen, grundsätzlich gestattet ist. Anlassbezogen wird der Zutritt jedoch eingeschränkt.

 c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gemäß StVO, darunter auch Elektrokleinstfahrzeuge), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf dem öffentlichen Straßenland der bezeichneten Bereiche untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind in den unter I. genannten Zeiträumen vom öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs zu entfernen.

II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche, siehe auch A n l a g e zu II. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“:

Berlin Mitte:

- nördliche Begrenzung: nördliche Gebäudefluchtlinie Dorotheenstraße von Universitätsstraße und Am Kupfergraben bis zum Spreekanal ausschließlich
- östliche Begrenzung: Spreekanal ausschließlich von Am Kupfergraben bis Schleusenbrücke einschließlich
- südliche Begrenzung: Südliche Gebäudefluchtlinie Französische Straße von Markgrafenstraße über Werderscher Markt bis zum Spreekanal ausschließlich

- westliche Begrenzung: westliche Gebäudefluchtlinie Universitätsstraße von Dorotheenstraße bis südliche Gebäudefluchtlinie Unter den Linden 9 über westliche Gebäudefluchtlinie Bebelplatz und südliche Gebäudefluchtlinie Behrenstraße und östliche Gebäudefluchtlinie Markgrafenstraße von Behrenstraße bis südliche Gebäudefluchtlinie Französische Straße

III. Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nummer I und II ergebenden Pflichten folgendes Zwangsmittel angedroht:

a) Nutzung des unter II. bezeichneten Bereichs, ohne Anrainer oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nummer I Buchstabe b):

Anwendung unmittelbaren Zwangs

b) Abstellen oder keine Beseitigung von Gegenständen entgegen Nummer I Buchstabe c, Nummer II bis zum 15. November 2026, 05:59 Uhr:

Ersatzvornahme
(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen)

Die Kosten der Ersatzvornahme werden voraussichtlich 150 Euro betragen.

IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag, der dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin, in der Presse sowie in den sozialen Medien folgt, als bekanntgegeben.

Begründung

zu I. und II.

Am 15. November 2026 findet die Kranzniederlegung am Volkstrauertag in der Zentralen Gedenkstätte der Bundesregierung für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – Neue Wache Berlin statt. Aus diesem Anlass ist eine Teilnahme der fünf Repräsentanten der Verfassungsorgane des Bundes, des Bundespräsidenten von Österreich, Repräsentanten des Landes Berlin, des Generalinspekteurs der Bundeswehr sowie des Präsidenten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (VDK) vorgesehen. Diese Personen unterliegen einer erhöhten Gefährdung.

zu I. a)

Nach § 14 Absatz 1 VersFG BE können Versammlungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verboten und von der Örtlichkeit beschränkt werden, wenn dies zum Schutz gleichrangiger Rechtsgüter notwendig ist. Dieses Schutzgut umfasst Veranstaltungen des Staates sowie deren Programmpunkte. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb der unter II. bezeichneten Gebiete. Der Kranzniederlegung werden sowohl Verfassungsorgane als auch geladene Schutzpersonen beiwohnen, weshalb dieser deutschlandweit im medialen Blickpunkt stehen wird. Der Polizei Berlin kommt deswegen eine besondere Verpflichtung zum Schutz der Gedenkveranstaltung sowie der Gewährleistung einer würdevollen, störungsfreien Durchführung zu.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass staatliche Veranstaltungen regelmäßig einer erhöhten Gefährdungslage unterliegen. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu sicherheitsrelevanten Vorfällen, insbesondere durch das Mitführen und Zünden von Fackeln, pyrotechnischen Gegenständen oder anderen gefährdenden Materialien. Derartige Handlungen begründen regelmäßig eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit und Eigentum der Teilnehmenden sowie für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung selbst.

Staatliche Veranstaltungen genießen als Ausdruck der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung einen besonderen Schutz. Sie dienen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, der politischen Willensbildung oder dem Gedenken an geschichtliche Ereignisse. Eine Störung ihres ordnungsgemäßen Ablaufs kann das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Staates beeinträchtigen und damit auch den Schutz der öffentlichen Ordnung berühren.

Zur wirksamen Gefahrenabwehr ist es daher erforderlich, bereits im Vorfeld geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, um Störungen und Gefährdungen dieser Schutzgüter zu verhindern. Der Erlass dieser Regelung dient der Abwehr solcher Gefahren und stellt sicher, dass staatliche Veranstaltungen in einem geordneten, würdigen und sicheren Rahmen durchgeführt werden können.

Auf Grundlage dieser Prognose sind Gefahren für die zu schützenden Personen und den Veranstaltungsablauf anzunehmen. Die Einschränkungen der einzelnen - von der Allgemeinverfügung betroffenen - Personen und Einrichtungen sind dagegen als gering zu bewerten und treten hierdurch zurück. Zur Wahrung der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 GG wird durch das Vorhalten von Versammlungsorten in Hör- und Sichtweite zur Neuen Wache nachgekommen. Der notwendige Grundrechtseingriff wird so minimiert. Im Ergebnis sind Einschränkungen der Allgemeinheit und der Versammlungsfreiheit in den hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereichen verhältnismäßig.

zu I. b) und c)

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG Bln kann die Polizei zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dieses Schutzgut umfasst ebenso teilnehmende Schutzpersonen, beziehungsweise vergleichbare Besuchende von staatlichen Veranstaltungen sowie deren Programmpunkte. Weiterhin geschützt sind Leib und Leben der teilnehmenden der Kranzniederlegung.

Staatliche Veranstaltungen mit einer konzentrierten Teilnahme von Repräsentanten und Vertretern der Verfassungsorgane können geeignete Ziele für terroristische Anschläge sein. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen, die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen. Dies könnte beispielsweise durch das Verstecken von gefährlichen Gegenständen in mobilen Behältnissen, das Abstellen von Fahrzeugen mit USBV oder präparierten Fahrrädern im Nahbereich der Veranstaltungsörtlichkeit und Zufahrtswege geschehen. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen unterbunden werden, dicht an das zu schützende Ereignis und die vor Ort befindlichen gefährdeten Personen zu gelangen, um Störaktionen durchzuführen. Die Repräsentanten der Verfassungsorgane und Veranstalter der Kranzniederlegung haben Einwirkungen, die darauf abzielen sowie dazu geeignet und bestimmt sind, die dazugehörenden Programmpunkte zu vereiteln oder jedenfalls zu stören, nicht hinzunehmen. Derart motivierte Aktionen stellen eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar.

Aus den hier genannten Gefahren ergibt sich folglich als polizeilich gefahrenvorsorgende Notwendigkeit der Bedarf an einer gesicherten Handlungsfläche für die Repräsentanten der Verfassungsorgane im Umfeld des Veranstaltungsortes. Weiterhin sind für eine sichere Zu- und Abfahrt der an den Veranstaltungen teilnehmenden Schutzpersonen unbedingt geeignete Wege und Routen sowie Rettungswege frei zu halten. Hierin begründet sich ebenfalls der anlassbezogen eingeschränkte Zutritt für die Allgemeinheit in den oben bezeichneten Bereichen.

Die Polizei Berlin kann deshalb gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG Bln (§ 14 Absatz 1 VersFG BE) die notwendigen Maßnahmen treffen, um Angriffe auf die Veranstaltung und ihre Teilnehmenden oder eine Behinderung des Einsatzes der Polizei, der Feuerwehr sowie der Hilfs- oder Rettungsdienste auszuschließen und mögliche sichere An- und Abfahrtswege von Schutzpersonen zu gewährleisten. Dieses sind insbesondere gefahrenvorsorgende Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierzu sind für die unter II. genannten Bereiche Einschränkungen öffentlicher Flächen notwendig. Angesichts der eng begrenzten räumlichen und zeitlichen Nutzungseinschränkung erscheint diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung und nach Abwägung aller Umstände auch angemessen, insbesondere verhältnismäßig.

zu III.

Nach § 6 Absatz 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist,

mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Die angedrohten Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs und der Ersatzvornahme finden ihre Grundlage in § 9 Absatz 1 Buchstabe c) beziehungsweise Buchstabe a). Das Abstellen beziehungsweise Beseitigen von Gegenständen sind auch vertretbare Handlungen im Sinne des § 10 VwVG.

Zwangsmittel sind nach § 13 Absatz 1 Satz 1 VwVG vor ihrer Anwendung anzudrohen. Die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 VwVG zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Frist wurde unter III. Buchstabe b) festgesetzt. Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 VwVG soll die Zwangsmittelandrohung mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Die Androhungen beziehen sich vorliegend gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 auf konkrete Zwangsmittel. Es wurde ein vorläufiger Kostenbetrag für die Ersatzvornahme veranschlagt, § 13 Absatz 4 Satz 1 VwVG.

Die angedrohten Zwangsmittel stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck, § 9 Absatz 2 VwVG der unter III. Buchstabe a) angedrohte unmittelbare Zwang ist als einziges Zwangsmittel geeignet und erforderlich um die Nutzungsuntersagung durchzusetzen. Da es sich um eine unvertretbare Handlung handelt, kommt die Ersatzvornahme nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen unbedingt notwendig ist. Die unter III. Buchstabe b) angedrohte Ersatzvornahme ist das mildeste Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung. Beide Zwangsmittel sind aus den oben bereits dargelegten Gründen auch angemessen.

zu IV.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Vorliegend treten die Beeinträchtigungen des Einzelnen für die kurze Dauer hinter dem Schutz der hochrangigen Schutzgüter zurück.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt, nämlich zur Verhinderung von Straftaten und für eine effektive und zeitnahe Gefahrenabwehr. Der vorstehenden Begründung ist zu entnehmen, dass nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden bei:

Polizeiabschnitt 57, Keibelstraße 35, 10178 Berlin

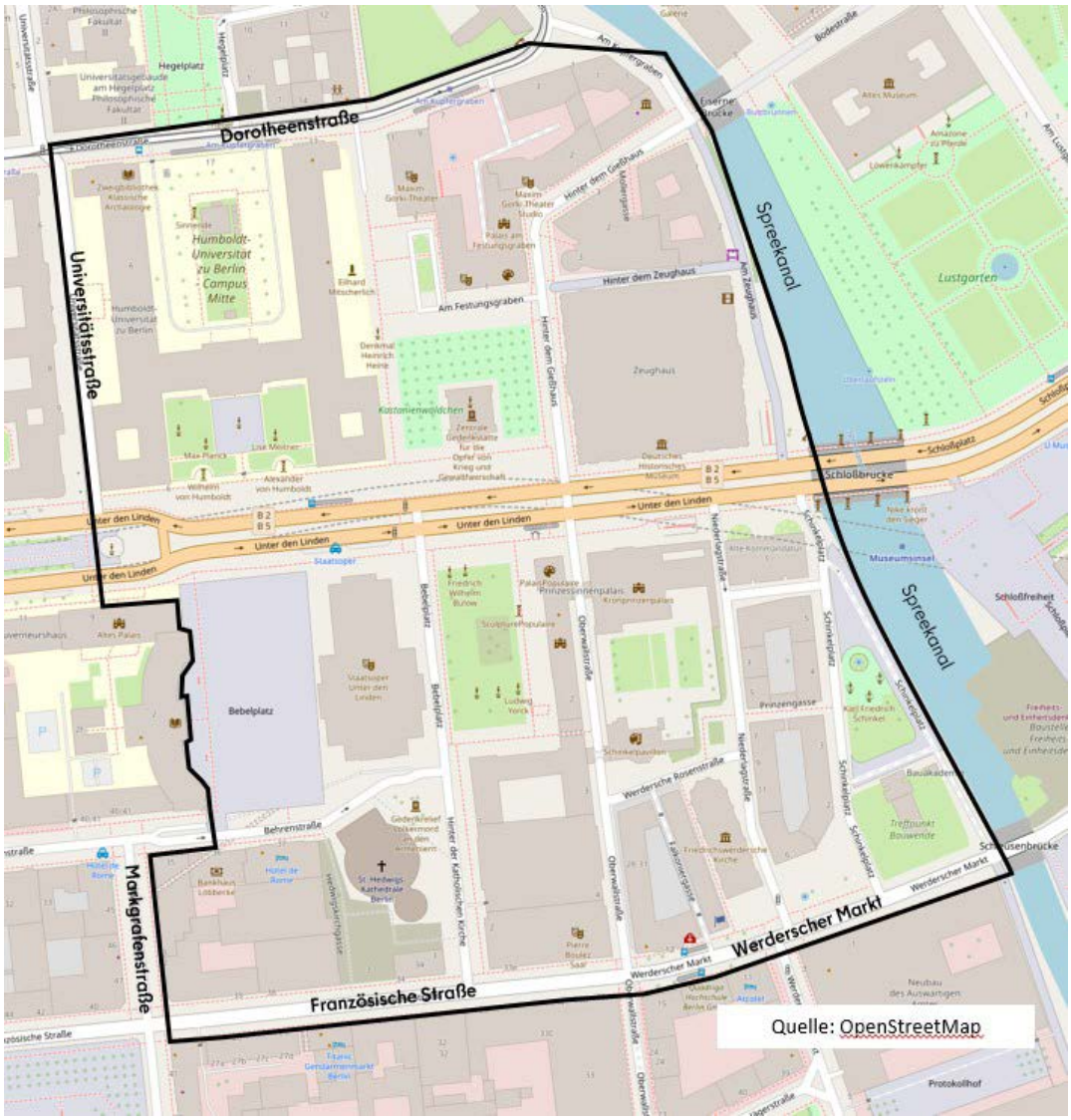
Durch Aushang und Hauseinwürfe in den Bereichen zu II. wird eine zusätzliche Transparenz erzeugt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: OpenStreetMap)



Unfallkasse Berlin

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung vom 4. November 2026

GF 1

Telefon: 7624-1102 oder 7624-0

Die öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Berlin findet am

4. Dezember 2026, 11 Uhr,

Raum 031/032 im Hause der Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, statt.

Michael Wiedeburg
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Friedrichshain-Kreuzberg

Einziehung als Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 4. November 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, wird das Flurstück 2547 der Flur 3 mit 1 838 m² der Gemarkung Kreuzberg, Lagebezeichnung **Regina-Jonas-Straße 38,** als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen.

Begründung

Die Fläche wird für den Neubau eines jüdischen Gemeinde- und Kulturzentrums benötigt und ist als öffentliche Grünanlage entbehrlich.

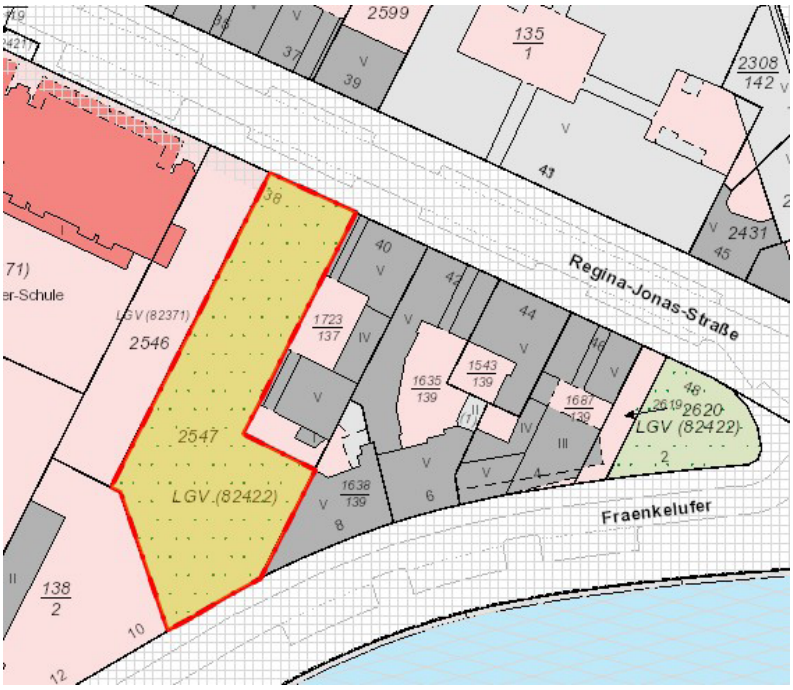
Die Einziehung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 224) geändert worden ist, einen Tag nach Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Postanschrift: Postfach 35 07 01, 10216 Berlin, Sitz: Zimmer 805a, Dienstgebäude Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Friedrichshain-Kreuzberg

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 5. November 2026

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

Mit Verfügung vom heutigen Tag wird das Flurstück 343 der Flur 26 mit ca. 217 m² der Gemarkung Friedrichshain, Lagebezeichnung **Modersohnstraße**, gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland eingezogen.

Die Absichtserklärung zur Einziehung wurde im Amtsblatt für Berlin vom 3. Juli 2026 (ABl. S. 1788) bekanntgegeben.

Das Flurstück ist aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich und kann daher eingezogen werden. Die Unterlagen über die Einziehung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

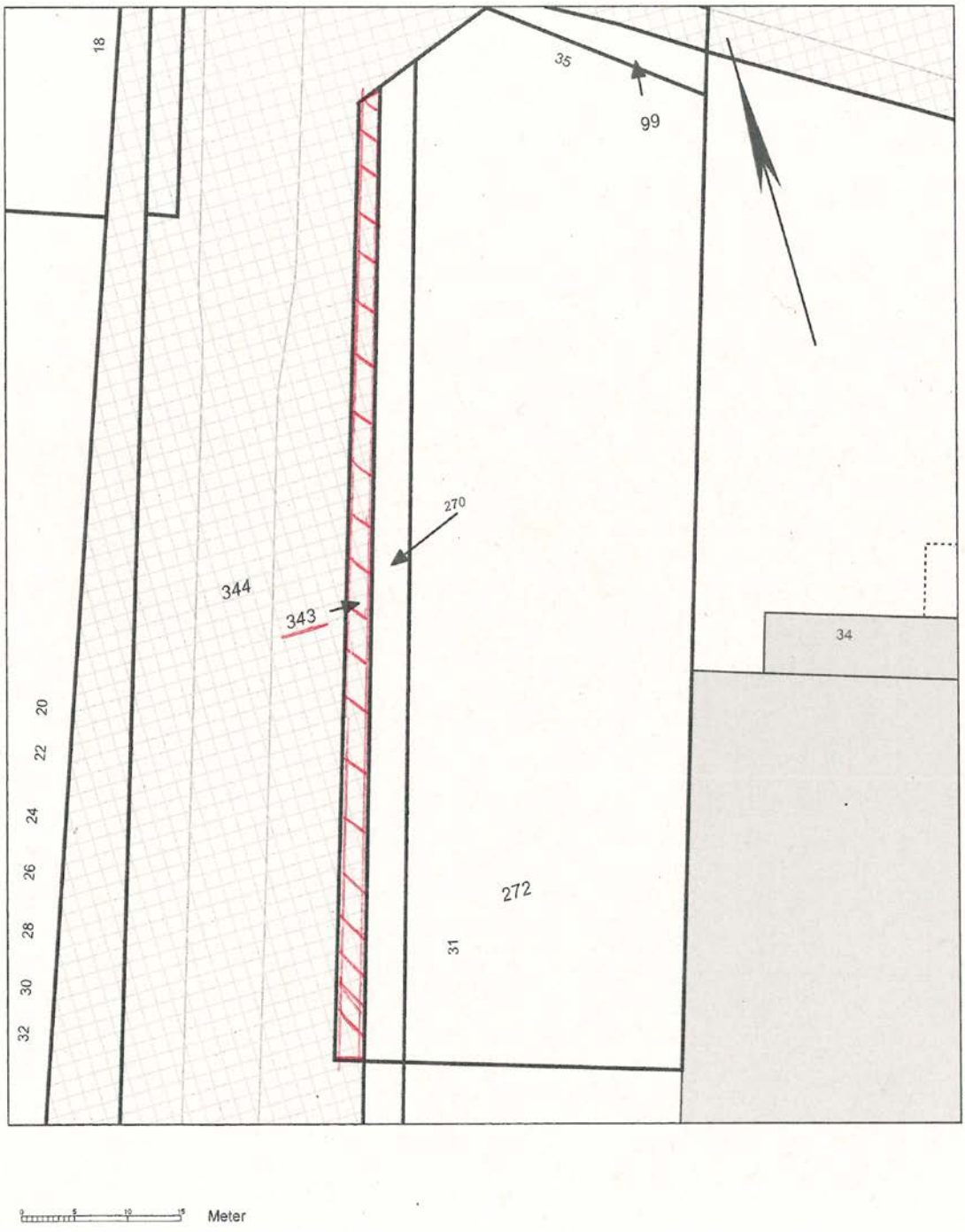
(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS Geobasisdaten)

Geoinformation Berlin

Kartenausschnitt
Flurkarte

Flur 26
Gemarkung Friedrichshain

Maßstab 1:500
Aktualität 23.06.2026 21:30 Uhr
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg



Lichtenberg

Öffentliche Versteigerung von verwahrten Fahrzeugen

Bekanntmachung vom 3. November 2026

RegOrd 21

Telefon: 90296-4740/4738 oder 90296-0, intern 9296-4740/4738

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, - Reg Ord 21 – ist im Besitz der **154** nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge werden ohne gültige Kennzeichen versteigert und sind zum Teil nicht mehr fahrbereit. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind in der Regel ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrzeuge befinden sich auf den Abstellplätzen der Vertragsfirmen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin.

Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge gemäß § 14 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) öffentlich zu versteigern.

Gemäß § 14 Absatz 4 BerlStrG werden die Empfangsberechtigten, das sind neben den Eigentümern alle diejenigen, die gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ein Recht zum Besitz an der Sache nachweisen oder die Herausgabe aufgrund eines dinglichen Rechts verlangen können, hiermit aufgefordert, bis zum Versteigerungstermin ihre Rechte unter Angabe der Vorgangsnummer beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben – Reg Ord 21 –, Zimmer 1.4095, Aufgang 5, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, anzumelden. Personen, die ihre Rechte bei der Dienststelle nachweisen, können die Auslösebescheinigung für die Fahrzeuge gegen Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten in Empfang nehmen.

Falls die Rechte nicht angemeldet werden und die Fahrzeuge trotz Fristsetzung nicht abgeholt werden, werden die Fahrzeuge

ab Freitag, den 11. Dezember 2026

öffentlich gemäß den nachfolgenden Versteigerungsbedingungen über Zoll-Auktion im Internet eingestellt und versteigert. Es gelten die Versteigerungsbedingungen von Zoll-Auktion.

Wir sind im Internet unter:

https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/ordnung/artikel.326106.php

zu finden.

Besichtigung ist **ab 17. Dezember 2026** immer dienstags (9 bis 14 Uhr) und donnerstags (13 bis 17 Uhr) möglich.

Eine vorherige Besichtigung der Fahrzeuge ist untersagt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betreten der Abstellplätze auf eigene Gefahr geschieht und für etwaige Personen- oder Sachschäden keine Haftung übernommen wird. Eine gewaltsame Öffnung verschlossener Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
21544-2026	Audi A 3 Sportback	grau	SRB-CG258	WAUZZZ8V7LA044204	Dez 19
21365-2026	Audi A 4	blau	HVL-CH113	WAUZZZ8EX4A038365	Jul 03
21393-2026	Audi A 4 Kombi	rot	B-OS7674	WAUZZZ8E37A217979	Mrz 07
20579-2026	Audi A 6	grau	P-MP859	WAUZZZ4B63N044165	Nov 02
21911-2026	Audi A 6 TDI	grau	UL-D8495	WAUZZZ4GXCN082297	Jan 12

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
21347-2026	Audi A 6 TDI Kombi	schwarz	DX23348 (PL)	WAUZZZ4F98N050746	Nov 07
21622-2026	Audi A 8	schwarz	B-EM1987	WAUZZZ4H4CN003408	Sep 11
20467-2026	Audi Q 5	schwarz	B-NC2006	WAUZZZ8R1BA106181	Mai 11
22218-2026	Audi Q 5	schwarz	B-XX461	WAUZZZ8R0GA101559	Feb 16
20310-2026	Audi S 6 Kombi	schwarz	PLÖ-C2203	WAUZZZ4FX7N059535	Nov 06
20259-2026	BMW 116 i	schwarz	B-KY404	WBA1A11060VU78199	Okt 12
20399-2026	BMW 118 d	grau	B-RA3120	WBA1S510305A86143	Feb 16
21302-2026	BMW 118 i	schwarz	B-OA5248	WBAUE510X0PZ22536	Sep 07
21540-2026	BMW 3 Kombi	grün	B-AZ4774	WBAVW11050A271815	Nov 07
21181-2026	BMW 520 i	grau	B-DO3332	WBANA310X0B016209	Nov 03
21419-2026	BMW 523 i	grau	PZ5S854 (PL)	WBANE31070B929918	Jul 06
21462-2026	BMW 525 i Kombi	grau	B-MN427	WBANL51050CN07190	Nov 05
21371-2026	BMW 530 i	grau	B-NM5300	WBAJR31050BJ16113	Nov 18
08165-2026	BMW 7	schwarz	B-LL1632	WBAGG21060DG21501	Mrz 95
20303-2026	BMW 745 i	grün	B-MW7450	WBAGL61050DM63233	Jan 04
21636-2026	BMW X 3 xDrive30d	schwarz	B-JM3164	WBAWY510800E21429	Mai 14
18230-2026	Bootstrailer Wick mit Boot	grau	B-QM1967	W09TW2C2C4DW24008	Sep 04
19724-2026	Bootstrailer Wolfangel BKT 3.50.5	grau	B-DS8511	PK8144	Apr 74
20659-2026	Citroen Berlingo	beige	PM-TP670	VR7ERHNS3MJ821207	Okt 21
21267-2026	Citroen C 4	blau	B-A4362	VF7LC5FWCAY509555	Jun 10
20300-2026	Citroen DS 7 Crossback E Hybrid	schwarz	B-ES1749	VR1J4DGZUNY609667	Nov 22
20998-2026	Citroen Wohnmobil Globetrotter	beige	PM-AM202	VF7280G50UB715271	Feb 90
20441-2026	Dacia Lodgy Kombi	blau	B-CC2268	UU1J9220268718211	Feb 22
18315-2026	Fiat 500 Hybrid	grau	B-UB355	ZFACF1BJ7PJJ17786	Okt 23
21007-2026	Fiat Ducato Kasten	weiß	B-AC2055	ZFA25000001899265	Dez 10
21372-2026	Fiat Panda	grau	B-LI6357	ZFA31200003878946	Feb 18
19945-2026	Fiat Punto	grau	B-JF1348	ZFA19900000791075	Jun 11
21574-2026	Fiat Scudo Kasten	schwarz	NMS-GS94	VXFVLEHZ3R7832834	Aug 24
19248-2026	Ford Fiesta	grün	B-LO9841	WF0DXXGAJD3K39985	Mrz 03
21334-2026	Ford Fiesta	blau	DZ-AL118	WF0DXXGAKDDM63475	Apr 13
21679-2026	Ford Galaxy	schwarz	HAL-JM615	WF0MXXGBWMCC16009	Jul 12
20667-2026	Ford Street Ka Cabrio	grau	B-AC8559	WF0LXXLURL3D03891	Apr 03
21534-2026	Ford Tourneo Connect	grau	B-KQ4754	WF0UXXWPGUHM78478	Mai 17
20511-2026	Ford Transit Kasten	weiß	B-BF2227	WF0EXXTTRESJ39699	Apr 25
21862-2026	Hummer H 2	schwarz	TF-D473	5GRGN23U15H111884	Apr 05
21962-2026	Hyundai Santa Fe	grau	DA-NN46	KMHSH81DP9U417735	Mai 09
16747-2026	Iveco Daily Kasten	blau	B-RF331	ZCFC2980005429720	Mrz 03
16935-2026	Iveco ML 75E Eurocargo Teatro Koffer	weiß	6U72245 (CZ)	ZCFA75C0102409356	Mai 03

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
20025-2026	Jaguar XKR Coupe	schwarz	PM-WW186	SAJAA45R8CMB45367	Jan 12
20460-2026	Jaguar X-type	grau	B-RZ175	SAJAF51S15YE19665	Jul 04
20130-2026	Kia Sportage	grau	B-WF8234	U5YPC811BBL057627	Mai 11
21221-2026	Krad BMW K 75	schwarz	B-QT240	6216209K75	Apr 87
20824-2026	Krad Keeway Silverblade 125 EFI	grau	unbekannt	LBB174008CB251058	unbekannt
19610-2026	Krad Kymco YAGER GT 125	grau	B-RW943	RFBT90000D1103291	Mrz 14
20179-2026	Krad Motron X-Nord 125 ET6	weiß	B-SR840	VA4ET6002MS100761	Okt 21
20920-2026	Krad Piaggio MP3 400 MIC	blau/ schwarz	B-FK53	ZAPM5910200001041	Nov 08
20177-2026	Krad Rex 125	grün	B-HH257	WS1CB13BXDY400016	Apr 16
21133-2026	Krad Yamaha 4 PW	rot	B-OZ30	4PW039380	Feb 99
20484-2026	Krad Yamaha WR 125R	weiß	B-J2485	VG5DE071000006787	Mai 12
21816-2026	Lada 1200 S	beige	unbekannt	XTA210130G4692784	unbekannt
20339-2026	Mercedes 300 SL-24 Cabrio	grau	B-II717	WDB1290611F068199	Aug 92
17471-2026	Mercedes A 180	grau	B-FD9800	WDD1760421J416738	Okt 15
19878-2026	Mercedes AMG EQS 53	schwarz	TF-PH114	W1KCG5FBXPA039736	Apr 23
21916-2026	Mercedes C 200 d Hybrid	schwarz	B-MA488	W1KAF0DB8TR315195	Jul 26
21146-2026	Mercedes CLS 320 CDI	schwarz	PZ9K493 (PL)	WDD2193221A079060	Apr 07
21473-2026	Mercedes CLS 350 Bluetec 4matic	schwarz	DIN-YA10	WDD2183941A142498	Sep 15
21210-2026	Mercedes E 200	grau	PKR57167 (PL)	WDB2110041X103270	Apr 03
21162-2026	Mercedes E 200 Kompressor Kombi	grau	OHV-BD102	WDB2112421A424534	Okt 03
20916-2026	Mercedes E 320 CDI Classic	grau	PKL09760	WDB2110041A687877	Okt 04
21040-2026	Mercedes E 320 CDI Kombi	blau/grau	B-TT1750	WDB2112221A956553	Mrz 06
20465-2026	Mercedes EQA 250	weiß	M-C8103	W1N2437011J013797	Jul 21
22127-2026	Mercedes ML 320 CDI 4matic	weiß	B-AB812	WDC1641221A392997	Apr 08
20201-2026	Mercedes R 280 CDI 4matic	schwarz	B-AB2199	WDC2510201A063258	Jun 08
22030-2026	Mercedes S 63 AMG V8 Biturbo 4Matic	schwarz	OG-S6	WDD2173781A005776	Feb 15
20628-2026	Mercedes Sprinter 213 CDI Kasten	weiß	B-CO8877	WDB9066131S813017	Jul 13
21774-2026	Mercedes Sprinter 317 CDI Koffer	weiß	B-OS4487	W1V9071351N208304	Sep 22
20902-2026	Mercedes Sprinter Kasten	weiß	B-PH146	W1V9076351P498528	Sep 22
21261-2026	Mercedes V 250d	schwarz	TF-RX504	WDF44781513179726	Jun 16

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
20220-2026	Mercedes V 300d	schwarz	B-FA704	W1VVNKEZ6T4551100	Sep 25
21376-2026	Mercedes Vito 109 CDI	weiß	B-OB8493	WDF63970313329410	Apr 07
19168-2026	Mitsubishi Space Star	weiß	P-MJ796	MMCXNA05AFH006976	Sep 14
16989-2026	Moped Burnout Bas S	grau	unbekannt	LM0LBV197R1213657	unbekannt
21715-2026	Moped Honda Vision	schwarz	057WXP (2026)	ZDCAF73B0EF012120	unbekannt
20748-2026	Moped IFA Simson KR 50	weiß	884JPK (2025)	8018183	unbekannt
17987-2026	Moped Italyjet DRG Dragster	schwarz	unbekannt	ZJTDRG000W0903738	unbekannt
19412-2026	Moped Morini Franco Motori Formula F	rot/schwarz	unbekannt	ZJTFRH1BSVD032320	unbekannt
14972-2026	Moped Piaggio	schwarz	454PWB (2025)	LBMC4450000008357	unbekannt
20413-2026	Moped Piaggio 50ZT	schwarz	053KKM (2025)	LBMC5010000030824	unbekannt
19809-2026	Moped Piaggio Fly	blau	165LGR (2025)	RP8CA1100LV021441	unbekannt
21442-2026	Moped Piaggio Liberty S	grau	770YGP (2025)	RP8CA1100LV019821	unbekannt
18770-2026	Moped Piaggio Vespa	blau	unbekannt	V5X3T0179957	unbekannt
20187-2026	Moped Piaggio Vespa	blau	994TWA (2024)	ZAPCA010200009045	unbekannt
20735-2026	Moped Piaggio Vespa	blau	393YRI (2026)	ZAPC3810000002520	unbekannt
21658-2026	Moped Piaggio Vespa	grau	468TZA (2025)	ZAP8CB11006005145	unbekannt
17785-2026	Moped Suzuki Kantana	grau	268BOT (2026)	VTTAA411200110244	unbekannt
09356-2026	Moped Taizhou Chuanl Burnout	schwarz	311TSI (2021)	L5YBWCBAXF1126196	unbekannt
20316-2026	Moped Zhejiang Doohan Goodyear	schwarz	791TZB (2025)	L1TSD5Z08H1201148	unbekannt
22549-2026	Nissan Pixo Pure Drive	weiß	NM-AZ179	MBHHFD31S00435400	Jun 11
21147-2026	Nissan Primastar dCi 115 Kasten	schwarz/ grün	HH-V1578	VSKF4AHA6UY628964	Dez 10
15644-2026	Opel Astra G	blau	B-HC2041	W0L0TGF08X5115176	Dez 98
20120-2026	Opel Astra Sports Tourer	schwarz	JL-KA123	W0LPE8EF4B8099470	Mai 11
21223-2026	Opel Astra Sports Tourer	grau	B-OS7469	W0LPE8EN0B8125375	Jul 11
21036-2026	Opel Insignia Sports Tourer	schwarz	B-AS5974	W0LGT87M491033733	Mrz 09
14761-2026	Opel Meriva	rot	KW-FL603	W0L0XCE7544266549	Apr 04
21205-2026	Opel Movano Koffer	weiß	K-DM386	W0VVS1601MB270870	Feb 22
17562-2026	Opel Vivaro Kasten	schwarz	B-QL6850	W0LF7AMA68V627688	Jan 08

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
18024-2026	Peugeot 107	grau	HH-PT1118	VF3PMCFAC88269314	Dez 08
17544-2026	Peugeot 206	blau	OHV-LD32	VF32CHFZE40942557	Mai 00
21881-2026	Peugeot 206 +	weiß	PM-G501	VF32MKFT0BY058987	Apr 11
22258-2026	Peugeot 308	grau	B-FL9178	VF34C9HZH55260208	Sep 08
17226-2026	Peugeot Boxer Kasten	weiß	B-RP1023	VF3YBAMFC11638076	Mai 09
19914-2026	Peugeot Boxer Kasten	blau	AS-ET902	VF3YDDMFC11438673	Apr 08
20446-2026	Peugeot Boxer Kasten	weiß	B-FW179	VF3YC2MFB12H91446	Okt 18
21373-2026	Pkw-Trailer Anssems mit Kasten	grau	B-IE787	XLJMT050601213557	Apr 19
20682-2026	Porsche Panamera 4	braun	WT-ZO1976	WP0ZZZ97ZPL002748	Nov 10
21631-2026	Porsche Panamera 4S	schwarz	unbekannt	WP0AB2A75AL061592	unbekannt
20239-2026	Renault Clio	rot	B-KL4483	VF15RSN0A58364541	Okt 17
22386-2026	Renault Clio	grün	B-VC3143	VF1CRC40H43994032	Sep 10
20435-2026	Renault Clio E-Tech Hybrid	orange	B-AP438	VF1RJA00167517591	Jun 21
17958-2026	Renault Master Kasten	grau	B-WE487	VF1MA000171179232	Dez 23
21279-2026	Renault Master Koffer	weiß	K-DM7002	VF1VB000363457097	Feb 20
17857-2026	Renault Megane	weiß	AC-DC1100	VF1BZ0R0252439932	Mrz 15
19948-2026	Renault Megane	grau	B-YG663	VF1BZ1A0542091075	Okt 09
20560-2026	Renault Talisman Kombi	schwarz	B-NA8909	VF1RFD00066736907	Mai 21
21296-2026	Renault Trafic Kasten	weiß	B-AR9779	VF1FL000X71163064	Mai 23
21621-2026	Renault Trafic Kasten	weiß	RN-SF22	VF1FL000X57912021	Jun 17
20805-2026	Renault Twingo	schwarz	B-AB3381	VF1CN0C0541766072	Okt 09
21824-2026	Renault Twingo	grün	HE-CQ704	VF1C0640514193953	Mai 96
22309-2026	Skoda Fabia HTP	weiß	MOL-AH783	TMBAA65JX83166980	Apr 08
20932-2026	Skoda Octavia Kombi	grau	1XBD168(B)	TMBJG7NE4K0246985	Nov 19
22312-2026	Smart Fortwo	schwarz	B-SY406	WME4530441Y206153	Dez 18
18347-2026	Toyota Corolla Verso	schwarz	B-CO4000	NMTEZ16R70R032561	Dez 06
21405-2026	Toyota Prius Plus Hybrid	grau	B-GO9888	JTDZS3EU903104662	Sep 15
21074-2026	Verkaufsanhänger Teddy Henschke	schwarz	B-NL7044	TP987197008	Okt 97
15115-2026	Volvo 850 Kombi	schwarz	B-LF208	YV1LW5102T2254878	Mai 96
21058-2026	Volvo EX 40 Elektro	schwarz	K-CB3219	YV1XZEHR4S2472319	Jun 24
21194-2026	VW Amorak Pickup TDI	weiß	WOR87843 (PL)	WV1ZZZ2HZFH010143	Mai 15
21127-2026	VW Crafter Abschleppfahrzeug	weiß	A1458HC (BG)	WV1ZZZ2FZA7004457	Feb 10
21940-2026	VW Golf II CL	rot	unbekannt	WVWZZZ1GZKW081589	unbekannt
18711-2026	VW Golf IV	blau	B-PK3129	WVWZZZ1JZYB030326	Aug 99

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs-kennzeichen	FIN	Erst-zulassung
22057-2026	VW Golf IV	grau	PO77368 (PL)	WVWZZZ1JZXD089817	Aug 98
22104-2026	VW Golf Plus	blau	B-ID2333	WVWZZZ1KZ7W528156	Sep 06
18444-2026	VW Golf Plus Life TSI	braun	TF-AD89	WVWZZZ1KZEW531309	Dez 13
20669-2026	VW Golf V Kombi	weiß	B-DD2250	WVWZZZ1KZ8M345116	Dez 07
21358-2026	VW Golf V Plus	blau	CUX-ZM107	WVWZZZ1KZ5W517803	Dez 05
22247-2026	VW Golf VI	blau	B-W9393	WVWZZZ1KZAW122604	Okt 09
20084-2026	VW Passat B 6 Kombi	schwarz	LN-ST969	WVWZZZ3CZ8E061678	Nov 07
21285-2026	VW Polo IV	schwarz	FW-MH97	WVWZZZ9NZ3D028920	Jul 02
21035-2026	VW Polo V	grau	B-AA4427	WVWZZZ6RZDY023040	Aug 12
11912-2026	VW T 5 Kasten	gelb	B-QF1448	WV1ZZZ7HZCH061929	Dez 11
22196-2026	VW T 5 Kasten	weiß/grün	B-AS3326	WV1ZZZ7HZ4H012718	Dez 04
21319-2026	VW T 6 TDI	grau	B-RD4103	WV2ZZZ7HZAX201982	Aug 10
21690-2026	VW T 6 Kasten	schwarz	B-E2610	WV1ZZZ7HZNH043781	Mrz 22
21729-2026	VW Taigo	grau	B-SP453	WVGZZZCSZPY005918	Okt 22
20345-2026	VW Touran	schwarz	PM-AG128	WVGZZZ1TZ9W033738	Aug 08
22260-2026	VW Touran TSI	grau	B-TA8882	WVGZZZ1TZ8W154729	Jul 08
19463-2026	VW UP!	schwarz	B-CS705	WVWZZZAAZDD121903	Apr 13
21961-2026	Wohnwagen Bürstner Lux	beige	unbekannt	WBU5403TSF1063606	unbekannt
22158-2026	Wohnwagen Knaus	weiß	B-LO6424	WKN860403KJ860648	Feb 89

Marzahn-Hellersdorf

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-137

Bekanntmachung vom 4. November 2026

Stadt Stapl 306

Telefon: 90293-5221 oder 90293-0, intern 9293-5221

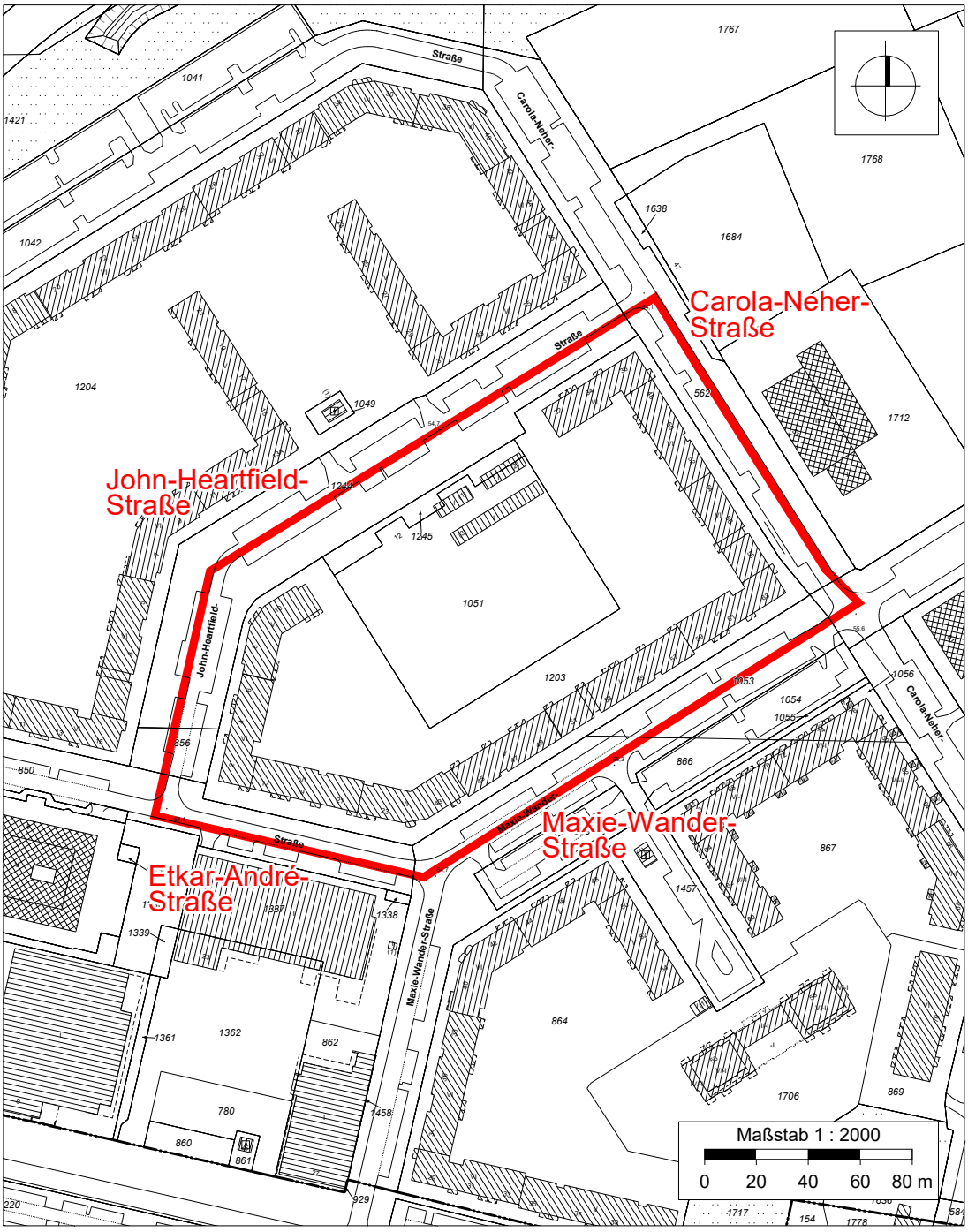
Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 1. September 2026 beschlossen, für das Gelände zwischen Carola-Neher-Straße, Maxie-Wander-Straße, Etkar-André-Straße und John-Heartfield-Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **10-137** aufzustellen.

Das Verfahren wird gemäß § 13a des Baugesetzbuchs als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Stadtentwicklung beauftragt worden.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplans 10-137** ist in der nachfolgenden Karte dargestellt.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geoportal berlin)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-137

Bebauungsplan 10-137
Carola-Neher-Straße, Maxie-Wander-Straße, Etkar-André-Straße, John-Heartfield-Straße

Geltungsbereich

Ortsteil Hellersdorf

Quelle Geoportal Berlin

Maßstab verkleinert
Fachbereich Stadtplanung
Marzahn-Hellersdorf

September 2026

Mitte

Erneute Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfes

Bekanntmachung vom 5. November 2026

1 201

Telefon: 9018-45840 oder 9018-20, intern 9018-45840

Der ergänzte und geänderte Entwurf des Bebauungsplanes **1-105** für eine Teilfläche des Geländes zwischen Mollstraße, Berolinastraße, Karl-Marx-Allee und Otto-Braun-Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte ist mit Begründung gemäß § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

ab dem 16. November 2026 bis einschließlich 30. November 2026

auf der Internetseite

https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/1-105

sowie auf dem zentralen Landesportal

mein.berlin.de

erneut veröffentlicht. Die Veröffentlichungsfrist wird gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB verkürzt.

Die erneute Auslegung ist erforderlich, da textliche Festsetzungen zum Einzelhandel und Bestandsbäume in die Planung aufgenommen wurden. Des Weiteren wurden textliche Festsetzungen zum Geh- und Fahrrecht zugunsten des allgemeinen Fuß- und Radverkehrs ergänzt und geändert.

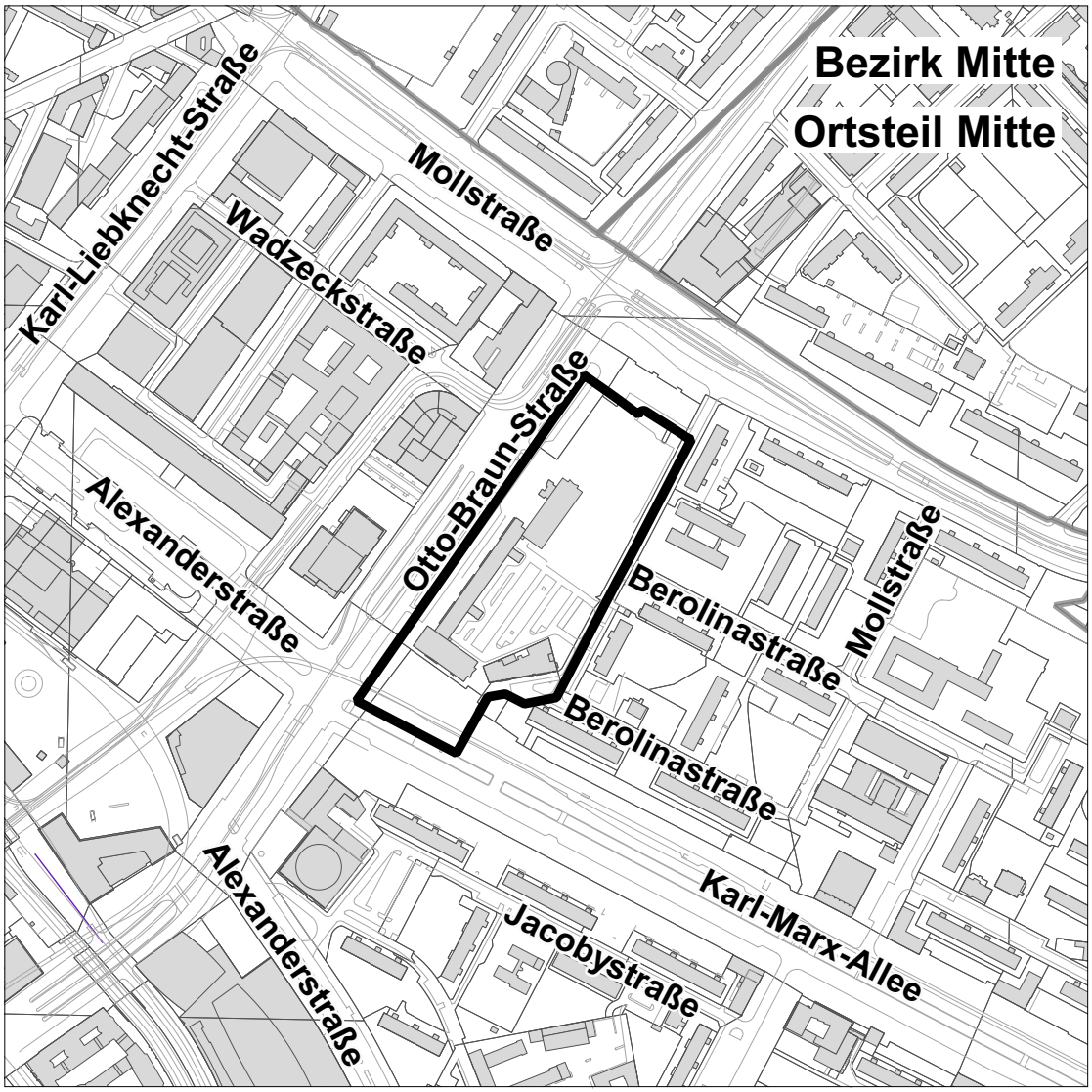
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum von Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 9018-45840 oder per E-Mail an: bebauungsplan@ba-mitte.berlin.de im Foyer des Rathauses Wedding, Müllerstraße 146, 13353 Berlin, zur Verfügung gestellt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den ergänzten und geänderten Planinhalten abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (unter: https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/1-105 oder per E-Mail an: bebauungsplan@ba-mitte.berlin.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg abgegeben werden (zum Beispiel schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin). Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS 03/2026, eigene Darstellung, ohne Maßstab)



Neukölln

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 4. November 2026

Verm c3

Telefon: 90239-3494 oder 90239-0, intern 9239-3494

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt, beziehungsweise aufgehoben:

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Gemarkung Rudow		
Gockelweg	19	19, 19 P

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Pankow

Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 11. November 2026

SGA 1118

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Mit Verfügung vom 5. November 2026 hat das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen- und Grünflächenamt, in Berlin-Pankow, Ortsteil Rosenthal, das Flurstück 545 der Flur 130, gelegen an der **Kastanienallee 28,** mit einer Fläche von 710 m² gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Die zu widmende Fläche ist im beiliegenden Lageplan rot umrandet.

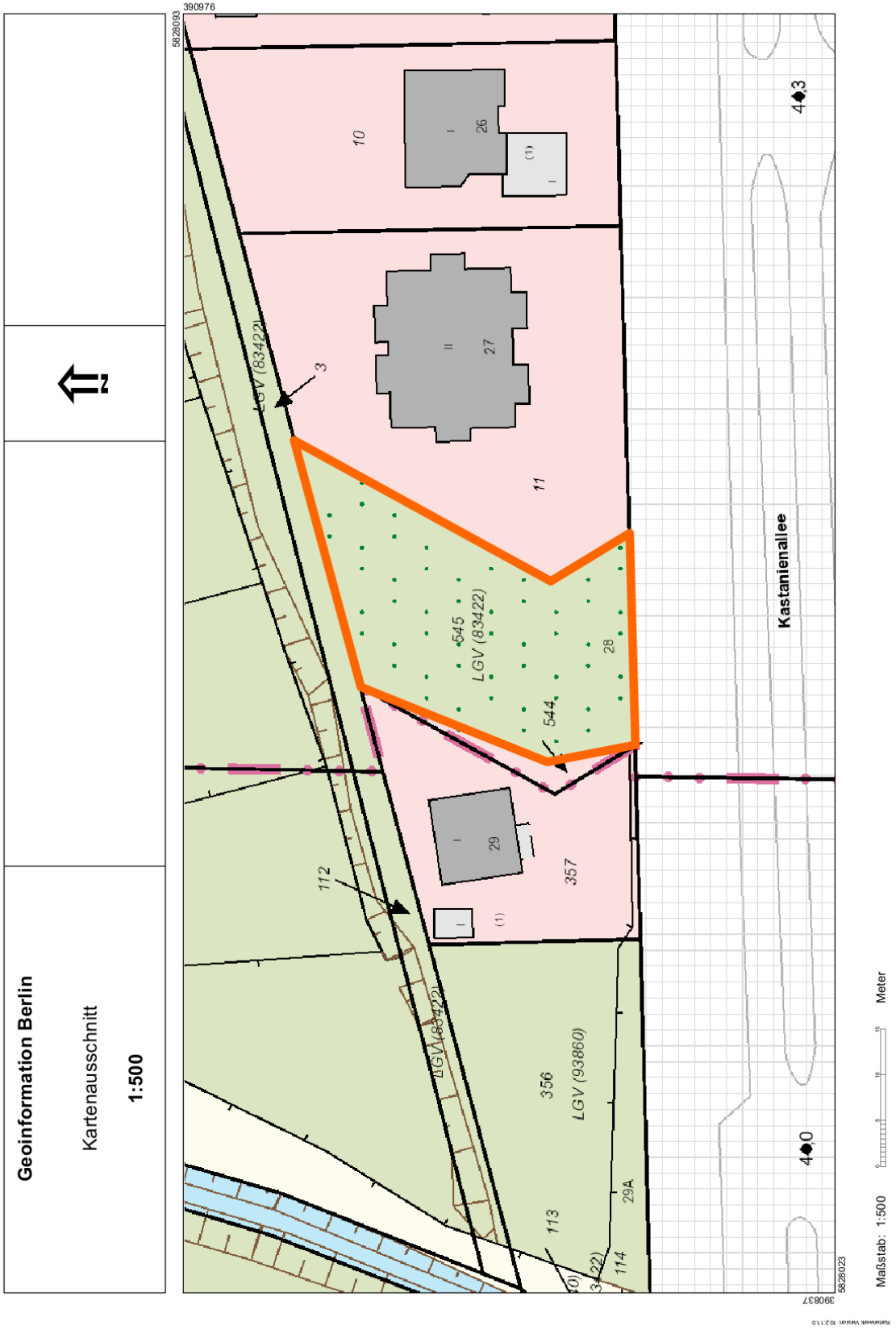
Nach Unanfechtbarkeit dieser Verfügung wird die Widmung in das Grünanlagenverzeichnis eingetragen.

Die Widmungsunterlagen können dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum, Straßen und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin (Postanschrift: Postfach 73 01 13, 13062 Berlin), zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS Berlin)


Geoinformation Berlin
Kartenausschnitt
1:500
390976
5828093
10
26
27
11
3
LGV (83422)
545
LGV (83422)
28
544
Kastanienallee
29
357
112
356
LGV (93860)
113
29A
114
LGV (83422)
4603
4600
5828023
390837
Maßstab: 1:500
Meter

Reinickendorf

Festsetzung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 5. November 2026

Verm LK31 - 6517

Telefon: 90294-3113 oder 90294-0, intern 9294-3113

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, hat aufgrund §§ 1 und 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Heiligensee		
Grimbartsteigweg	83	83, 83 A
Ortsteil Hermsdorf		
Berliner Straße Schloßstraße	118 5	118 3, 5
Ortsteil Waidmannslust		
Bondickstraße Nach der Höhe	87 -	87 2

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, Zimmer 227A, Eichborndamm 215, 13437 Berlin (Wittenau), eingesehen werden.

Spandau

Festsetzung/Aufhebung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 21. September 2026

Bau 2 Verm C - 6528/5

Telefon: 90279-3864 oder 90279-0, intern 9279-3864

Das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt, beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Falkenhagener Feld		
Am Hüllepfuhl	16	16, 16 A
Westerwaldstraße	16	16, 16 A
Ortsteil Hakenfelde		
Kronprinzenstraße	22	22, 24, 24 A

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Siemensstadt		
Karauschestraße Rotfederstraße	- -	29 55
Rotfederstraße	-	14
Rotfederstraße Zwergstichlingstraße	- -	29, 31, 33 51
Rotfederstraße	-	32, 34
Rotfederstraße	-	38, 40
Ortsteil Staaken		
Bolteweg	23	23, 23 C
Ferbitzer Weg Ferbitzer Weg	48 -	aufgehoben 48 B, 48 C
Hauptstraße	2	2, 2 A, 2 B, 2 C, 2 D, 2 E, 2 F
Nennhauser Damm	-	172
Siedlungsweg	-	4 B
Straße 339	26	26, 26 A, 26 B
Ortsteil Wilhelmstadt		
Jaczostraße Bocksfeldstraße	- 26	2 B aufgehoben
Teltower Straße	6, 8, 10	6, 6 A, 6 B, 8, 10

Die Nummerierungspläne liegen im Rathaus Spandau, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 419, Carl-Schurz-Straße 2, 13597 Berlin, während der Sprechzeiten zur dauernden Einsichtnahme aus.

Steglitz-Zehlendorf

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 3. November 2026

SE FM, OM EK 102

Telefon: 90299-3147 oder 90299-0, intern 9299-3147

Das Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Berlin und der Umschrift

„BEZIRKSAMT-STEGLITZ-ZEHLENDORF • BERLIN •“

Kennziffer: **355**

Durchmesser: 20 mm

ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei Auftauchen des für ungültig erklärten Siegels bitte ich, umgehend das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Serviceeinheit Facility Management, telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Steglitz-Zehlendorf

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bekanntmachung vom 3. November 2026

SE FM, OM EK 102

Telefon: 90299-3147 oder 90299-0, intern 9299-3147

Die Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Berlin und der Umschrift

„BEZIRKSAMT-STEGLITZ-ZEHLENDORF • BERLIN •“,

Kennziffern: **131, 174, 178, 221, 278, 313, 323, 326, 328, 335, 341, 355**

Durchmesser: 35 mm

sind gestohlen worden und werden hiermit für ungültig erklärt.

Bei Auftauchen der für ungültig erklärten Siegel bitte ich, umgehend das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Serviceeinheit Facility Management, telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Steglitz-Zehlendorf

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bekanntmachung vom 3. November 2026

SE FM, OM EK 102

Telefon: 90299-3147 oder 90299-0, intern 9299-3147

Die Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Berlin und der Umschrift

„BEZIRKSAMT-STEGLITZ-ZEHLENDORF BERLIN “

Kennziffern: **7, 15, 46, 313, 323, 325, 328, 335, 341**

Durchmesser: 20 mm

sind gestohlen worden und werden hiermit für ungültig erklärt.

Bei Auftauchen der für ungültig erklärten Siegel bitte ich, umgehend das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Serviceeinheit Facility Management, telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Steglitz-Zehlendorf

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bekanntmachung vom 3. November 2026

SE FM, OM EK 102

Telefon: 90299-3147 oder 90299-0, intern 9299-3147

Die Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Berlin und der Umschrift

„BEZIRKSAMT-STEGLITZ-ZEHLENDORF • BERLIN • “

Kennziffern: **8, 322**

Durchmesser: 20 mm

sind gestohlen worden und werden hiermit für ungültig erklärt.

Bei Auftauchen der für ungültig erklärten Siegel bitte ich, umgehend das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Serviceeinheit Facility Management, telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Steglitz-Zehlendorf

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bekanntmachung vom 3. November 2026

SE FM, OM EK 102

Telefon: 90299-3147 oder 90299-0, intern 9299-3147

Die Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Berlin und der Umschrift

„BERLIN“,

Kennziffern: **06/13, 06/14, 06/18, 06/19, 06/20, 06/23, 06/49, 06/53, 06/57, 06/68, 06/83, 06/84**

Durchmesser: 13 mm

sind gestohlen worden und werden hiermit für ungültig erklärt.

Bei Auftauchen der für ungültig erklärten Siegel bitte ich, umgehend das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Serviceeinheit Facility Management, telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.